Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 12.

(Nr. 12050.) Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz). Vom 17. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Diensteinkommen.

A. Planmäßige Beamte.

§ 1.

Grundgehalt.

(1) Die planmäßig angestellten unmittelbaren Staatsbeamten einschließlich derjenigen Hofbeamten (§ 1 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919, Gesetzsamml. S. 45), welche sich am 1. April 1920 in einer nach dem Haushaltsplane der bisherigen Kronkasse vorgesehenen planmäßigen Stelle befanden, erhalten ein Grundgehalt nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung.

(2) Die weiblichen Beamten erhalten bei gleichen Pflichten die gleichen Gehaltsbezüge wie die männlichen Beamten.

(3) Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird das Grundgehalt nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für die das höhere Grundgehalt vorgesehen ist.

§ 2.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der planmäßigen Beamten, soweit es nicht ein Einzelgehalt ist, steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1921.

Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Gehaltssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalt haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

(3) Die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen rücken im Grundgehalt nicht mehr auf.

§ 3.

Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

(2) Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird. Durch den Staatshaushalt neugeschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahrs verliehen werden, sofern der zu beleihende Beamte die Geschäfte der neugeschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

(3) Den Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheins) wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Militär- und Marinedienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über neun Jahre gedient haben, außerdem die nachfolgende Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit, wenn die Gesamtdienstzeit 13 Jahre nicht überschritten hat, mit höchstens weiteren 4 Jahren, bei längerer Dienstzeit für je 2 Dienstjahre mit einem weiteren Jahre bis zur Höchstgrenze von insgesamt 8 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Außerdem wird die vier Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit (§ 13 Abs. 2) angerechnet, soweit nicht schon eine Anrechnung nach b erfolgt ist. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(4) Darüber, nach welchen Grundsätzen beim Übertritte von ehemaligen aktiven Offizieren des Heeres und der Marine sowie der Schutztruppen, von Inhabern des Beamtenscheins auf Grund des § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989), von bewaffneten und uniformierten

Beamten der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei sowie von Soldaten der Wehrmacht in planmäßige Beamtenstellen das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt das Staatsministerium das Nähere.

(5) Der Beamte erhält beim Aufrücken aus einer Besoldungsgruppe in eine andere in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltssatz nächsthöheren Satz und behält diesen die volle für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssatze gelangt, der über den ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre. Tritt ein Beamter in eine niedrigere Besoldungsgruppe über, so wird das neue Besoldungsdienstalter von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt.

(6) Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Diensteinkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Diensteinkommen des Beamten in der Regel keine Rücksicht genommen. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung in einzelnen Fällen abgewichen werden, so entscheidet darüber der zuständige Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Beamten, welche wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(7) Wieweit sonst in einzelnen Fällen die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder oder die Zeit im Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienst oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses zur Vermeidung von Härten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt. Die hierbei anzurechnende Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird. Über vorstehende Bestimmungen hinaus können die genannten Minister in besonders gearteten Ausnahmefällen zur Vermeidung offenbarer Härten eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zulassen.

(8) Bei der Anstellung in dem Amte eines Richters oder Staatsanwalts steht die Dienstzeit, die im Richter- oder Staatsanwaltsdienste bei einem für preußische Gebietsteile und für Gebiete anderer Länder gebildeten gemeinschaftlichen Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft eines solchen zurückgelegt ist, einer in der entsprechenden Stellung bei einer preußischen Justizbehörde zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(9) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(10) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltendgemachten vermögensrechtlichen Diensteinkommensansprüche maßgebend.

§ 4.

Ortszuschlag.

…ns ein Ortszuschlag nach Maßgabe der Anlage 2.

(2) Eine verheiratete Beamtin erhält den Ortszuschlag nur zur Hälfte, wenn sie mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führt. Sie erhält je-
wenn sie mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führt. Sie erhält je-
doch den vollen Ortszuschlag, wenn der Unterhalt der Familie überwiegend von ihr bestritten wird.

(3) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs oder eines der Länder bekleiden, wird der nach dem höchsten Grundgehalt zu berechnende Ortszuschlag nur in Höhe eines dem aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalt entsprechenden Teilbetrags gewährt.

§ 5.

Ortsklassenverzeichnis.

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem preußische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt.

§ 6.

Ortszuschlagsatz.

(1) Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Bei der Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkte, zu dem der Bezug des Grundgehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

(3) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Ortszuschlags wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der

Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) nicht angesehen.

§ 7.

Dienstwohnungen.

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 18) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen. Die Festsetzung geschieht durch die zuständige Behörde unter Mitwirkung d r zuständigen Beamtenvertretung. Bei dieser Festsetzung ist zu berücksichtigen außer dem wirklichen Werte der Wohnung auch der Wert, den die Wohnung für den Beamten hat. Auf den Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag dürfen jedoch, falls das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers 7 000 Mark nicht übersteigt, nicht mehr als 30 vom Hundert, falls es 7 000 Mark, aber nicht 11 000 Mark, übersteigt, nicht mehr als 40 vom Hundert, im übrigen nicht mehr als 50 vom Hundert des für ihn in seiner Besoldungsgruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlags einschließlich Ausgleichszuschlag angerechnet werden.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Staate zu.

§ 8.

Sondervergütungen.

In der Besoldungsordnung nicht vorgesehene Vergütungen, insbesondere Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen, werden dem Beamten aus dem Hauptamte nicht gewährt. Außerordentliche Vergütungen können im Einzelfalle ausnahmsweise bewilligt werden, falls die dazu erforderlichen Mittel im Staatshaushalte besonders vorgesehen sind.

§ 9.

Nebenbezüge.

(1) Mit einem Amte verbundene besondere Nebenbezüge, wie Vorlesungs- und Unterrichtshonorare, Gebührenanteile, Gewinnanteile und dergleichen, fließen den Beamten als Diensteinkommen nur soweit zu, als es in der Besoldungsordnung ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Für ein Nebenamt oder Nebengeschäft kann dem Beamten eine besondere Vergütung aus der Staatskasse bewilligt werden, wenn es mit dem Hauptamte nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht oder den Beamten in besonderem Maße in Anspruch nimmt.

§ 10.

Sonstige Vergünstigungen.

(1) Staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Verpflegung, Jagdnutzung und dergleichen werden dem Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung der zuständigen Beamtenvertretung festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig.

(2) Den Beamten, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, ist diese zu liefern, und zwar unentgeltlich, soweit dies bisher geschehen ist, sonst unter Anrechnung eines angemessenen Betrags.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an die bewaffneten und uniformierten Beamten der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Diensteinkommen wird durch den Staatshaushaltsplan geregelt.

B. Nichtplanmäßige Beamte und ihnen gleichgestellte Beamte.

§ 11.

Grundvergütung.

(1) Die im Staatsdienst als Stellenanwärter voll beschäftigten nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten sowie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technischen, Landwirtschaftlichen, Tierärztlichen Hochschulen, Berg- und Forstakademien) und die ihnen in der anliegenden Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten — Anlage 3 — gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute erhalten eine Grundvergütung nach Maßgabe dieser Nachweisung.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 findet auf weibliche Stellenanwärter sinngemäß Anwendung.

(3) Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird die Grundvergütung nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für die die höhere Grundvergütung vorgesehen ist.

§ 12.

Dienstaltersstufen.

(1) Die Grundvergütung der nichtplanmäßigen Beamten steigt bis zur Vollendung des fünften, bei Militäranwärtern bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahrs nach Dienstaltersstufen mit einjähriger Aufrückungsfrist. Die höheren Grundvergütungssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Stellenanwärters eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

(3) Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird das Aufrücken versagt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht von der obersten Verwaltungsbehörde erlassen ist, die Beschwerde an diese zu.

(5) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom ersten Tage des Kalendermonats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde.

(6) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 13.

Anwärterdienstalter.

(1) Das Anwärterdienstalter des nichtplanmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage, von dem ab er nach erlangter Befähigung für das Amt endgültig in den Staatsdienst übernommen ist, soweit in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen.

(2) Die Anwärterdienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre nicht übersteigen. Ist ein Zivilanwärter bis zur Vollendung des fünften Anwärterdienstjahres, ein Militäranwärter bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahres noch nicht planmäßig angestellt, so erhält der Zivilanwärter vom Beginn des sechsten, der Militäranwärter vom Beginn des fünften Anwärterdienstjahres an nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist steigend eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze derjenigen Besoldungsgruppe, in der er beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften unter § 3 Abs. 5 bis 7, Abs. 9 und 10 sinngemäß.

§ 14.

Ortszuschlag.

(1) Zur Grundvergütung der nichtplanmäßigen Beamten tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag in Höhe von 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe derjenigen Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie bei regelmäßigem Verlauf

ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Ist ein Zivilanwärter bis zur Vollendung des fünften Anwärterdienstjahres, ein Militäranwärter bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahres noch nicht planmäßig angestellt, so erhält der Zivilanwärter vom Beginn des sechsten, der Militäranwärter vom Beginn des fünften Anwärterdienstjahres an den Ortszuschlag, den sie als planmäßige Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden, in voller Höhe.

(2) Für die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute beträgt der Ortszuschlag 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 10 beziehen würden, und sobald die ihnen gewährte Grundvergütung in ihrer Höhe den Grundgehaltssätzen dieser Besoldungsgruppe entspricht, 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden.

(3) § 4 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 15.

Dienstwohnung.

(1) Wird dem nichtplanmäßigen Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist § 7 sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt als Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers diejenige, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird, bei den im § 14 Abs. 2 genannten Beamten die Besoldungsgruppe 10.

(2) Wird der Ortszuschlag nach § 14 Abs. 1 und 2 nur gekürzt gewährt, so wird bei Bemessung der Höchstgrenze des Anrechnungsbetrages der gekürzte Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag zugrunde gelegt.

§ 16

Sondervergütungen, Nebenbezüge und sonstige Vergünstigungen.

Für die nichtplanmäßigen und die sonst im § 11 Abs. 1 genannten Beamten gelten §§ 8, 9 und 10 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Besoldungsordnung die Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten Anlage 3 tritt.

II. Kinderbeihilfen.

§ 17.

Betrag und Voraussetzungen der Kinderbeihilfe.

(1) Außer dem Diensteinkommen erhalten die Beamten Kinderbeihilfen in der Weise, daß für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 40 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 50 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 60 Mark gezahlt werden. Für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre

wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn das Kind kein reichssteuerpflichtiges Einkommen hat. Übersteigt das Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 18), so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil übersteigt.

(2) Die Kinderbeihilfe wird gewährt:

a) für eheliche, für ehelich erklärte und an Kindes Statt angenommene Kinder;

b) für Stiefkinder, die in die Familiengemeinschaft aufgenommen sind;

c) auf Antrag für uneheliche Kinder, wenn der Unterhalt von dem Beamten als Erzeuger gewährt wird, vorausgesetzt, daß seine Vaterschaft festgestellt ist, oder wenn der Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt wird. Antragsberechtigt ist außer dem Beamten selbst auch der Vormund des Kindes. An wen die Beihilfe auszuzahlen ist, bestimmt das Vormundschaftsgericht.

(3) Für ein und dasselbe Kind darf die Beihilfe nur einmal gewährt werden. Verheirateten weiblichen Beamten wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Das Recht auf den Bezug der Beihilfe ruht, soweit für ein Kind aus Mitteln des Reichs, der Länder, anderer öffentlicher Verbände oder anderer Arbeitgeber eine entsprechende Beihilfe gezahlt wird.

(4) Bei den im § 4 Abs. 3 genannten Beamten wird die Kinderbeihilfe in demselben Verhältnis gekürzt wie der Ortszuschlag.

(5) Die Kinderbeihilfe wird im Voraus gezahlt und zwar vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten.

(6) Die Kinderbeihilfe fällt weg mit dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung wegfallen, insbesondere das Beamtenverhältnis endigt, das Kind das vierzehnte oder einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht, oder in dem das Kind nach vollendetem vierzehnten Lebensjahr ein reichssteuerpflichtiges Einkommen bezieht, das den reichssteuerfreien Einkommensteil um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag übersteigt.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 18.

Ausgleichszuschlag.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zum Grundgehalte, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage sowie

zu den Kinderbeihilfen ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt. Die Art und Höhe des Satzes wird durch den Staatshaushaltsplan bestimmt.

(2) Der Ausgleichszuschlag wird erstmalig bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan auf einen für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichen Hundertteil, und zwar auf fünfzig vom Hundert festgesetzt.

IV. Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge.

§ 19.

Änderungen der Verordnung vom 26. Februar 1919.

Die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 fällt weg.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Wartegeld dieser Beamten beträgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, stets drei Viertel des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und höchstens 18 000 Mark."

3. § 6 Abs. 2 Satz 1 hat wie folgt zu lauten:

„Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind der Wohnungsgeldzuschuß oder der Ortszuschlag sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen."

4. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens."

5. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. Soweit die bisherige Bestimmung jedoch für die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 auf Grund des § 13 in den Ruhestand versetzten Beamten bei Berücksichtigung des von ihnen vor jenem Tage bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens günstiger sein würde, verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

„Dieses Gesetz findet auch auf die Beamten der Landjägerei Anwendung; dagegen findet es keine Anwendung auf die bewaffneten und uniformierten Beamten der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei.

Es findet, abgesehen von § 13, keine Anwendung auf diejenigen Beamten, die unter das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) fallen."

§ 20.

Änderungen der Verordnung vom 10. März 1919.

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) wird für die im § 1 dieses Gesetzes genannten Hofbeamten wie folgt geändert:

1. § 4 und § 8 Abs. 2 Satz 2 fallen weg.
2. § 12 Abs. 2 Satz 1 hat wie folgt zu lauten:

   „Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind der Wohnungsgeldzuschuß oder der Ortszuschlag sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen."
3. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens."
4. § 15 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

   „wenn der Hofbeamte mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen (§ 12 Abs. 2) in einem Amte wieder angestellt wird, zu dessen Übernahme er nach § 12 oder § 14 verpflichtet ist, oder wenn der Hofbeamte ohne Genehmigung des Finanzministers im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder beschäftigt wird."
5. § 16 erhält folgende Fassung:

   „Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange der einstweilen in den Ruhestand versetzte Hofbeamte infolge einer Wiederanstellung im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes ein Diensteinkommen bezieht insoweit, als der Betrag dieses neuen Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Hinsichtlich der Berechnung des früheren und des neuen Einkommens findet § 27 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

   Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht ferner, wenn und solange der einstweilen in den Ruhestand versetzte Hofbeamte im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder beschäftigt wird."
6. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Wird der Hofbeamte im Reichs- oder Staatsdienst gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung vorübergehend beschäftigt, ohne zur Übernahme dieser Beschäftigung verpflichtet zu sein, so wird das Wartegeld für die ersten sechs Monate unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem sich aus § 16 ergebenden Betrage gewährt. Wird der Hofbeamte im Dienste des vormaligen Königlichen

Hauses oder eines seiner Mitglieder beschäftigt, so tritt die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung des Wartegeldes mit dem Beginne desjenigen Monats ein, der auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt."

§ 21.

Änderungen des Zivilruhegehaltsgesetzes.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268 und S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz findet auch auf die Beamten der Landjägerei Anwendung."

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Auf die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen ist dies Gesetz nicht anwendbar."

3. An Stelle der §§ 10 und 12 treten für die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten folgende Vorschriften:

(1) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das auf Grund des Beamten-Diensteinkommensgesetzes zuletzt bezogene Diensteinkommen (Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag) zugrunde gelegt. Dabei wird der Ortszuschlag mit dem in Anlage 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vermerkten — auch bei den verheirateten Beamtinnen, den nicht planmäßigen Beamten sowie den im § 14 Abs. 2 genannten Beamten nicht gekürzten — Durchschnittssatz angerechnet. Dieser Satz gilt als ruhegehaltsfähiger Durchschnittssatz auch für diejenigen Beamten, denen eine Dienstwohnung gewährt war. Bei den im § 4 Abs. 3 genannten Beamten wird der Ortszuschlagdurchschnitt in demselben Verhältnis gekürzt wie der Ortszuschlag. Anrechnungsbeträge auf Grund der §§ 10 und 16 des bezeichneten Gesetzes werden dem tatsächlich bezogenen Diensteinkommen hinzugerechnet.

(2) Ruhegehaltsfähig sind ferner die in der Besoldungsordnung oder im Staatshaushaltsplan ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichneten Beträge und Nebenbezüge sowie die mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundenen Vergütungen, wenn eine planmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen war. Andere Beträge und Nebenbezüge, insbesondere auch Dienstaufwandsentschädigungen, die Kinderbeihilfen und der Ausgleichszuschlag (§ 18 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes) sind nicht ruhegehaltsfähig.

(3) Dienstbezüge, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach dem festgesetzten und in Ermangelung einer besonderen Festsetzung nach dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre vor der Zurruhesetzung angerechnet.

§ 22.

Änderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes.

§ 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298 und S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens neunhundert Mark und höchstens neuntausend Mark betragen."

2. Hinter § 22 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 22 a.

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auch auf die Hinterbliebenen der am 1. April 1920 oder später verstorbenen planmäßigen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen.

(2) Für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes und die im § 10 Abs. 1 genannte Höchstgrenze gilt als Ruhegehalt des Verstorbenen derjenige Betrag, den der Verstorbene als Ruhegehalt erdient hätte, wenn er am Todestag oder, falls er vorher von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden war, am Tage der Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen nach Maßgabe des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268 und 95) in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Die den Professoren an Unterrichtshonorar und sonstigen aus ihrem akademischen Lehramt herrührenden Nebenbezügen nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung gewährleistete jährliche Mindesteinnahme wird dem Diensteinkommen im Sinne des § 10 des Zivilruhegehaltsgesetzes hinzugerechnet.

(4) Die für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebende Dienstzeit wird vom Tage der Habilitation an gerechnet, sofern nicht nach den Bestimmungen der §§ 13 ff. des Zivilruhegehaltsgesetzes eine für den Verstorbenen günstigere Berechnung Platz greift.

§ 22 b.

Die bei den Universitäten bestehenden Professoren-Witwen- und Waisenversorgungsanstalten werden aufgehoben. Ihre Verpflichtungen werden auf die Staatskasse übernommen. Ihr Vermögen fällt an den Staat.

§ 23.

Versorgungszuschlag.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Wartegeld-, Ruhegehalts- und Witwengeldbezügen ein veränderlicher Versorgungszuschlag gewährt.

(2) Der Versorgungszuschlag der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger wird von deren Wartegeld- und Ruhegehaltsbezügen in derselben Art und in demselben Verhältnis berechnet, wie der Ausgleichszuschlag gleichartiger im Dienste befindlicher Beamten von deren Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag berechnet wird, beträgt jedoch mindestens die Hälfte desjenigen Betrags und kann auf Antrag beim Vorliegen besonderer Verhältnisse bis auf die volle Höhe desjenigen Betrags erhöht werden, der als Ausgleichszuschlag auf das zuletzt bezogene ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlagsdurchschnitt bestand, entfallen würde.

(3) Der Versorgungszuschlag der Witwen beträgt die Hälfte desjenigen Betrags, der als Ausgleichszuschlag auf das zuletzt bezogene ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlagdurchschnitt bestand, entfallen würde, kann jedoch auf Antrag beim Vorliegen besonderer Verhältnisse bis auf die volle Höhe dieses Betrags erhöht werden.

(4) Ändern sich später Art oder Höhe des Ausgleichszuschlagsatzes für die Beamten im Dienste, so ist auch der Versorgungszuschlag für die Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Witwen entsprechend neu zu berechnen.

(5) Wartegeld-, Ruhegehaltsempfänger und Witwen, die im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst oder im Dienste eines der Länder Teuerungs- oder Ausgleichszuschläge der im Dienste befindlichen Beamten, Lohnangestellten, Lohnempfänger, Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger oder Witwen beziehen oder erdient haben, werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter dem Versorgungszuschlage zurückbleiben.

§ 24.

Kinderbeihilfen an Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

(1) Die im § 17 vorgesehene Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten sowie für die Kinder der am 1. April 1920 oder später im Amte oder im Ruhestande verstorbenen Beamten gewährt.

(2) Verheirateten Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängerinnen wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(3) Bei den im § 4 Abs. 3 genannten Beamten wird die Kinderbeihilfe in demselben Verhältnis gekürzt wie der Ortszuschlag.

V. Übergangsvorschriften.

§ 25.

Einreihung in die neuen Gehalts- und Vergütungsstufen.

(1) Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern werden in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung mit derjenigen Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem bisherigen Besoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. August 1920 bekleiden. Dabei wird für diejenigen Beamten, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben und für die durch dieses Gesetz Dienstaltersstufen eingeführt werden, das Besoldungsdienstalter auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festgesetzt. Für Beamte, die zum 1. April 1920 in eine Stelle befördert werden, die in einer höheren Besoldungsgruppe als die bisher von dem Beamten bekleidete Stelle vorgesehen ist, wird das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 5 so festgesetzt, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären. Das gleiche gilt für diejenigen Beamten, welche mit Wirkung vom 1. April 1920 in Stellen eingereiht werden, die in der Vorbemerkung 1 zur Besoldungsordnung als Aufrückungsstellen bezeichnet sind.

(2) Allen planmäßigen Beamten, auch wenn sie sich nicht mehr in ihrer ersten planmäßigen Stelle befinden, wird das Besoldungsdienstalter soweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn § 13 Abs. 2 Satz 1 schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung gegolten hätte. Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter, auch wenn sie sich nicht mehr in ihrer ersten planmäßigen Stelle befinden, wird das Besoldungsdienstalter soweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn der § 3 Abs. 3 schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung oder ihrer Überführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätte.

(3) Sollte sich für einzelne vor dem 1. April 1920 beförderte oder aus dienstlichen Rücksichten versetzte Beamte ergeben, daß am 1. April 1920 nach den neuen Grundgehaltssätzen ihr Grundgehalt in der jetzigen Stelle hinter dem Satze zurückbleibt, den sie erhalten haben würden, wenn sie in einer früher von ihnen bekleideten Stelle verblieben und erst zum 1. April 1920 befördert worden wären, oder daß sie in der früheren Stelle bei dem nächsten Aufsteigen nach dem 1. April 1920 früher einen höheren oder gleichen Grundgehaltssatz erreicht hätten, als es in der neuen Stelle der Fall sein würde, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

(4) Beamte, die infolge der Umbildung der Staatsbehörden oder infolge Abtretung von Gebieten oder Staatswerken aus dienstlichen Rücksichten in Stellen einer Besoldungsgruppe mit geringeren Grundgehaltssätzen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt, das sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hätten.

(5) Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten und die am gleichen Tage im Dienste befindlichen sonst im § 11 Abs. 1 genannten Beamten werden in die Gruppen der Nachweisung Anlage 3 mit derjenigen Vergütungsstufe eingereiht, die ihrem Anwärterdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden.

(6) Über vorstehende Bestimmungen hinaus kann der zuständige Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister in besonders gearteten Ausnahmefällen zur Vermeidung offenbarer Härten eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zulassen.

§ 26.

Gleichstellung mit den bisherigen Dienstbezügen.

(1) War das bisherige Diensteinkommen eines Beamten einschließlich der bisherigen Teuerungszulagen am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß über den Staatshaushaltsplan bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, zu dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen des Ortszuschlags und der Kinderbeihilfen insoweit außer Betracht, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse, der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse oder infolge einer Vermehrung der Kinderzahl eintreten.

(2) Der Ausgleichung nach Abs. 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Hundertsatz des Ausgleichszuschlags zugrunde gelegt.

VI. Schlußvorschriften.

§ 27.

Änderung des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908.

§ 1 des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 335) erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbaren Staatsbeamten, die eine planmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, aus der Staatskasse monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus.

Die nichtplanmäßigen Beamten (Stellenanwärter) erhalten ihre Dienstbezüge monatlich im voraus."

§ 28.

Änderung des Staatshaushaltsgesetzes.

Das Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ersparnisse, die bei den Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften der planmäßigen oder außerplanmäßigen Beamten entstehen, dürfen zu außerordentlichen Vergütungen nicht verwendet werden.“

2. § 23 Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

§ 29.

Möglichkeit der gesetzlichen Änderung der Bezüge.

Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Diensteinkommensbezüge und Kinderbeihilfen sowie der auf Grund dieser Diensteinkommensbezüge festgesetzten Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen.

§ 30.

Änderung der Besoldungsordnung.

Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatshaushalt erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Einrichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen, erforderlich werden.

§ 31.

Dienstverhältnisse der bisherigen Gerichtsschreibergehilfen.

(1) Der Justizminister wird ermächtigt, die Dienstverhältnisse der an die Stelle der bisherigen Gerichtsschreibergehilfen tretenden Justizsekretäre und Registratoren vorläufig zu regeln.

(2) Die auf Grund dieser Ermächtigung jeweilig erlassenen Bestimmungen sind dem Landtage alsbald zur Genehmigung vorzulegen.

§ 32.

Anwendung des Gesetzes auf die Schutzpolizei.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Angehörigen der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei erst Anwendung, sobald ihnen durch Anstellungsverfügung oder Bestallungsurkunde die Eigenschaften von unmittelbaren Staatsbeamten verliehen worden sind.

(2) Bis zum Erlaß eines Polizeibeamten-Ruhegehaltsgesetzes kann den bewaffneten und uniformierten Beamten der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei, sofern sie wegen eingetretener dauernder Dienstunfähigkeit

ausscheiden müssen, ein Ruhegehalt bis zur Höhe der im Zivilruhegehaltsgesetze vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268 und S. 95) bestimmten Sätze durch den Minister des Innern in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt werden. Auf die Witwen und Waisen dieser Beamten findet Artikel VI des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) und des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169), vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) bis auf weiteres sinngemäß Anwendung.

§ 33.

Mitwirkung von Beamtenvertretungen.

Soweit bei Ausführung dieses Gesetzes Streitigkeiten über die dem einzelnen Beamten aus diesem Gesetze zustehenden Ansprüche entstehen, ist von den zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden auf Antrag des Beamten die für ihn zuständige Beamtenvertretung zur Mitwirkung hinzuzuziehen.

§ 34.

Aufgehobene Gesetzesbestimmungen.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

a) § 2 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85);
b) das Gesetz zur Abänderung der Besoldungsordnung vom 29. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 121);
c) das Richterbesoldungsgesetz vom 29. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 111);
d) das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1910 (Gesetzsamml. S. 105);
e) die §§ 8 und 59 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230);
f) § 4 Satz 2 der Verordnung, betreffend die Rechtsstellung der Landgendarmerie, vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 37);
g) das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz), vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 191).

§ 35.

Ausführungsbestimmungen.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, insbesondere auch ermächtigt, die zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind dem Landtage zur Nachprüfung vorzulegen.

§ 36.

Besoldungsplan.

Die Zahlung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Bezüge erfolgt an die in der Besoldungsordnung aufgeführten planmäßigen Beamten für das Rechnungsjahr 1920 nach Maßgabe eines vom Finanzminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern aufgestellten Besoldungsplans, aus dem sich nach Besoldungsgruppen geordnet Art und Zahl der Stellen der auf jede Besoldungsgruppe in den einzelnen Verwaltungsstellen entfallenden Beamten ergibt. Dieser Besoldungsplan ist dem Landtage mit tunlichster Beschleunigung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 37.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. § 13 Abs. 2 Satz 1 tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Anlage 1
(§ 1).

Besoldungsordnung
für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

Vorbemerkungen.

1. Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit dem Zeichen ●) versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.
2. Weibliche Beamte in den mit einem Kreuz †) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung des Grundgehalts ohne Einfluß.

Abschnitt I.
1. Aufsteigende Gehälter.
A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1.

4 000 — 4 300 — 4 600 — 4 900 — 5 200 — 5 500 — 5 700 — 5 900 — 6 000 Mark jährlich.

Forstverwaltung.

Ablagewärter.

Bauverwaltung.

Schleusenwärter (bisher Schleusenmeistergehilfe).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Hauswärterinnen bei den Staatstheatern — künftig wegfallend —.

Gruppe 2.

4 300 — 4 700 — 5 000 — 5 300 — 5 600 — 5 800 — 6 000 — 6 200 — 6 400 Mark jährlich.

Domänenverwaltung.

Rohrleitungsaufseher, Gartenvogt, Wiesen-, Weide-, Parkaufseher, Rehnenmeister, Stackmeister, Kanal- und Schleusenaufseher (bisher Kanal- und Schleusenwärter), Spreewehrwärter.
Domänenrentwarte (bisher Domänenrentamtsdiener).

Forstverwaltung.

Wiesenwärter.
Amtsgehilfen (bisher Boten).

Lotterieverwaltung.

Amts- und Kassengehilfen (bisher Kanzlei- und Kassendiener und andere Unterbeamte).

Münzverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Pförtner).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Amtsdiener, Kanzleidiener, Boten und andere Unterbeamte) bei den Werken, Oberbergämtern, Bergwerksdirektionen, Bernsteinwerken, der Bergakademie in Clausthal und der Geologischen Landesanstalt.
Grubenwächter.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Amtsgehilfen (bisher Kassendiener und Boten) bei dem Fürsorgeamte für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Staatsarchive.

Amtsgehilfen (bisher Archivdiener) bei den Staatsarchiven in den Provinzen.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener).

Ansiedlungskommission.

Amtsgehilfen (bisher Boten).

Finanzministerium.

Amts- und Kassengehilfen (bisher Boten und Kassendiener) bei den Oberpräsidien, Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, und bei den Rentenbanken.

Bauverwaltung.

Leuchtfeuerwärter, Schiffbrückenaufseher (bisher Schiffbrückenwärter), Brückenaufseher, Schleusenmeister, Stackmeister, Schloßaufseher, Signalwärter, Steuermänner.
Bahnwärter, Brückenaufseher bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Boten und Unterbeamte) bei Hafenpolizeibehörden, beim Landesgewerbeamt und beim Staatskommissar bei der Berliner Börse, Kassengehilfe (bisher Kassendiener) bei der Porzellanmanufaktur, Eichwarte (bisher Unterbeamte) bei den Eichbehörden.

Justizverwaltung.

Justizunterwachtmeister.
Heizer.

Verwaltung des Innern.

Amts- und Kassengehilfen (bisher Boten, Kassen- und Kanzleidiener).
Amtsgehilfen bei den staatlichen Polizeiverwaltungen (bisher Polizeidiener).
Polizei-Unterwachtmeister (bisher Unterwachtmeister in der Sicherheitspolizei).

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Boten, Diener und Pförtner) bei den Landeskulturämtern und dem Oberlandeskulturamt, Institutsgehilfen (bisher Diener, Unterbeamte und Pförtner) bei den Landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen und den landwirtschaftlichen Lehranstalten, Amtsgehilfe (bisher Diener) bei der Fischereiverwaltung.

Gestütverwaltung.

Gestütwärter.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Amts-, Akademie-, Atelier-, Bibliotheks-, Instituts- und Schulgehilfen, Heizer, Museumsaufseher[1]), Pedelle (bisher teilweise Akademie-, Atelier-, Bibliotheks-, Büro-, Haus-, Instituts-, Kanzlei-, Kassen-, Saal-, Sammlungs- und Schuldiener, Kuratorialboten, Pförtner, Aufseher, Sammlungsaufseher, Zeugwarte 2. Klasse, Wächter) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Amtsgehilfen im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.

[1]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlich gewesenen Museumsaufseher (bisher Zeugwarte 2. Klasse) beim Zeughaus in Berlin erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3.

Gruppe 3.

4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 500 — 6 700 — 6 900 Mark jährlich.

Domänenverwaltung.

Gärtner (bisher Obergartengehilfe und Gartengehilfen), Wiesenmeister, Weideverwalter, Brunnenmeister, Bademeister, Parkwärter (bisher Parkgärtner).

Hausmeister (bisher Kastellan).

Domänenrentwarte (bisher Domänenrentamtsdiener) ●).

Forstverwaltung.

Unterförster (bisher vollbeschäftigte Waldwärter).

Hausmeister.

Amtsgehilfen (bisher Boten) ●).

Lotterieverwaltung.

Botenmeister.

Amts- und Kassengehilfen (bisher Kanzlei- und Kassendiener) ●).

Münzverwaltung.

Zähler (bisher Kassendiener und Pförtner).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Badekartenverkäuferinnen.

Badepolizeiwachtmeister (bisher Badepolizeibeamte) [1]).

Kohlenmesser, Schlafhausmeister, Wegebauaufseher (bisher Wegewärter).

Laboratoriumsgehilfe und Drucker bei der Geologischen Landesanstalt.

Hausmeister (bisher Schuldiener) bei der Bergschule in Saarbrücken.

Botenmeister bei der Bergakademie in Clausthal, bei den Oberbergämtern und bei den Bergwerksdirektionen, Botenmeister und Kastellan bei der Geologischen Landesanstalt.

Amtsgehilfen (bisher Boten und Kanzleidiener) ●) bei den Oberbergämtern, bei den Bergwerksdirektionen und bei der Geologischen Landesanstalt, den Bernsteinwerken und den übrigen Werken.

Staatsschuldenverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzlei- und Kassendiener, Drucker und Hausdiener) ●).

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener, Pförtner) sowie Maschinist (bisher Heizer und Hausdiener) beim Ministerium.

Botenmeister bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Amtsgehilfen (bisher Kassendiener und Boten) ●) bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Staatsarchive.

Amtsgehilfen (bisher Archivdiener) beim Geh. Staatsarchiv in Berlin.

Amtsgehilfen (bisher Archivdiener) ●) bei den Staatsarchiven in den Provinzen.

Oberrechnungskammer.

Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).

Landeswasseramt.

Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).

Reichs- und Staatsanzeiger.

Botenmeister, Lagerverwalter (bisher Kanzleidiener).

Amts- und Kassengehilfen (bisher Kanzleidiener) ●).

Ansiedlungskommission.

Botenmeister, Hausmeister.

Amtsgehilfen (bisher Boten) ●).

Finanzministerium.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).

Botenmeister bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, und bei den Rentenbanken.

Amtsgehilfen (bisher Kassendiener und Boten) ●) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, und bei den Rentenbanken.

Gärtner, Maschinist (bisher Maschinenheizer), Zimmermann bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.

Bauverwaltung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).

Buschaufseher (bisher Buschwärter).

Leuchtfeueroberwärter (teilweise bisher Leuchtfeuerwärter).

Fähraufseher (bisher Fährmeister).

Maschinisten (teilweise bisher Maschinenführer und Leuchtfeuerwärter).

Materialienaufseher.

Schiffbrückenoberaufseher (bisher Schiffbrückenaufseher).

Oberschleusenmeister (bisher Schleusenmeister).

Rangierer, Rottenführer, Weichenwärter (bisher Weichensteller) bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).
Amtsgehilfen (bisher Boten) ●) bei den Hafenpolizeibehörden.
Hausmeister (bisher Unterbeamte) bei den Eichbehörden.
Eichwarte (bisher Unterbeamte) ●) bei den Eichbehörden.
Hausmeister (bisher Schuldiener und Pedelle) bei den gewerblichen Fachschulen.

Justizverwaltung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener und andere Unterbeamte) beim Ministerium und bei der Justiz-Prüfungskommission.
Ministerial-Amtsgehilfe (bisher Heroldsamts-Kanzleidiener).
Justizwachtmeister (bisher Gerichtsdiener und Kastellane) [2]).
Oberheizer (bisher Heizer), Maschinisten.
Strafanstaltswachtmeisterinnen (bisher Gefangenaufseherinnen oder Strafanstaltsaufseherinnen).

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).
Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener) beim Oberverwaltungsgericht.
Kreisamtsgehilfen (bisher Kreisboten oder Oberamtsdiener).
Botenmeister beim Statistischen Landesamt.
Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener) ●) beim Statistischen Landesamt.
Amtsgehilfen bei den staatlichen Polizeiverwaltungen (bisher Polizeidiener) ●).
Botenmeister, Kastellane beim Polizeipräsidium in Berlin.
Amtsgehilfen (bisher Boten und Kassendiener) ●) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Schauhausgehilfen (bisher Leichendiener).
Polizeiwachtmeister (bisher Wachtmeister in der Sicherheitspolizei).
Polizeigefängniswachtmeisterinnen (Polizeigefängnisaufseherinnen, Gefangenwärterinnen).
Hausmeister beim Korpsstabe der Landjägerei (bisher Pförtner bei der Landgendarmerie) — künftig wegfallend —.
Hausmeister (bisher Pförtner) bei den Landjägerschulen.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).
Botenmeister und Hausverwalter (bisher Boten) bei den Landeskulturämtern, Botenmeister beim Oberlandeskulturamt.
Hausverwalter (bisher Kastellane) bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Institutsgehilfen (bisher Diener, Unterbeamte) ●), technische Amtsgehilfen (bisher technische Unterbeamte) bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen sowie den Forschungs- und Versuchsanstalten zu Landsberg a. W.
Laboratoriumsgehilfen, Mechaniker und Maschinenschlosser bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Hausverwalter (bisher Diener) bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Institutsgehilfen (bisher Diener) ●) bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Laboratoriumsgehilfen, Mechaniker, Tischler, Beschlagschmiede, Gärtner bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Amtsgehilfen (bisher Boten und Diener) ●) bei den Landeskulturbehörden.

Gestütverwaltung.

Gestütoberwärter.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).
Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Hausverwalter und Kastellane im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Hausmeister und Hausmeisterinnen (bisher teilweise Kastellane, Schuldiener und Hauswarte) bei den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend und bei den Seminaren, Hausmeister (bisher Schuldiener und Schulwarte) bei den staatlichen Bildungsanstalten, bei der Taubstummenanstalt in Neukölln und bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau, Hausmeister (bisher Kastellane) an der Landesturnanstalt in Spandau und der Blindenanstalt in Steglitz, Hausmeister (bisher Hauswart) bei der Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.
Hausinspektor beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Botenmeister im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Museumsoberaufseher, Oberaufseher im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Amtsgehilfen, Bibliotheksgehilfen, Institutsgehilfen, Museumsaufseher, Pedelle (bisher teilweise Bibliotheks-, Büro-, Haus-, Instituts-, Kanzlei-, Kassen-, Orchester-, Rentamts-, Rentei-, Schul-, Saal- und Sammlungsdiener und Diener, Kuratorialboten, Pedelle, Oberaufseher, Aufseher, Oberzeugwarte, Zeugwarte 1. und 2. Klasse, Pförtner, Sammlungsaufseher) ●) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Akademiegehilfen (bisher Akademiediener) ●), Ateliergehilfen (bisher Atelierdiener) ●).
Laboratoriumsgehilfen (bisher Laboratoriumsdiener).
Gärtner beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Materialverwalter bei Universitätsinstituten und den Instituten der Technischen Hochschulen.
Maschinisten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Mechaniker bei der Universitäts-Sternwarte in Babelsberg.
Mechaniker und Kastellan beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam, beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg und bei den Technischen Hochschulen.
Oberformer beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Technische Amtsgehilfen (bisher Glasbläser, Modelltischler, Schlosser, Gärtner, Oberheizer, Phototechniker) bei den Technischen Hochschulen.
Unterförster (bisher Waldwärter) beim Münsterschen Studienfonds.
Oberwärter und Oberwärterinnen bei den Psychiatrischen Universitätskliniken in Breslau, Greifswald, Halle, Kiel und Königsberg.
Röhrenmeister bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg.
Bühnenmaschinisten, Theaterwarte, Beleuchter, Garderobiers, Garderobieren, Magazinaufseher, Requisiteure, Statisten bei den Staatstheatern.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) beim Ministerium.
Aufseherinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Laboratoriumsgehilfen (bisher Laboratoriumsdiener) beim Institut für Infektionskrankheiten und bei der Landesanstalt für Wasserhygiene, Laboratoriumsgehilfen bei den hygienischen Instituten in Saarbrücken, Beuthen und dem Ersatzinstitut für Posen sowie den Medizinaluntersuchungsämtern.

---

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 4.

[2]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist demnächst wegfallend und für den Fall der Erledigung in Stellen für Justizunterwachtmeister in Gruppe 2 umzuwandeln.

Gruppe 4

5000 — 5400 — 5800 — 6200 — 6500 — 6800 — 7100 — 7300 — 7500 Mark jährlich.

Domänenverwaltung.

Fischmeister, Grabenmeister.

Forstverwaltung.

Torf-, Wege- und Flößmeister.

Lotterieverwaltung.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten)[1]).

Münzverwaltung.

Münzmechaniker, Münzwerkmeister.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten)[1]) bei den Bergwerksdirektionen, den Oberbergämtern, der Geologischen Landesanstalt, den Bergrevieren und Werken.
Obermaschinist (bisher Maschinist) bei der Geologischen Landesanstalt.
Aufseher (Produkten-, Materialien- usw.).
Telegraphisten (bisher untere Werksbeamte).
Oberkohlenmesser (bisher Kohlenmesser).
Salzsteuerwart.

Staatsschuldenverwaltung.

Hausinspektor.
Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) ●).
Oberzähler (bisher Zähler).

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium)

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) ●).
Botenmeister beim ehemaligen Geh. Zivilkabinett — künftig wegfallend —.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten)[1]) bei dem Fürsorgeamte für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Staatsarchive.

Amtsgehilfen (bisher Archivdiener) ●) beim Geh. Staatsarchiv in Berlin.

Oberrechnungskammer.

Hausinspektor (bisher Kastellan), Botenmeister.
Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener usw.) ●).

Landeswasseramt.

Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) ●).

Ansiedlungskommission.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten)[1]).

Finanzministerium.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister.
Oberzähler (bisher Geh. Kanzleidiener) ●) und Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener usw.) ●) beim Ministerium.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, und bei den Rentenbanken.
Gartenmeister (bisher Gärtner) bei der Tiergartenverwaltung in Berlin.
Vollziehungsbeamte bei den Kreiskassen.

Bauverwaltung.

Ministerial-Hausinspektor (bisher Kastellan), Ministerial-Botenmeister.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener usw.) ●).
Obermaschinisten (bisher Maschinisten, teilweise Maschinenmeister und Leuchtfeueroberwärter), Dünenaufseher, Fährmeister (bisher Fährmeister 1. Klasse), Schiffsführer, Baggerführer, Magazinverwalter (bisher teilweise Materialienaufseher), Lagerhofverwalter, Leitungsprüfer, Schiffahrtskontrolleur, Schleusenverwalter (bisher Schleusenmeister 1. Klasse).
Polizeioberwachtmeister (bisher Polizeiwachtmeister) [2]).
Lokomotivheizer, Rangieraufseher (bisher Rangierführer), Rottenaufseher (bisher Rottenführer), Oberweichenwärter (bisher Weichensteller 1. Klasse), Schiffsführer, Baggerführer, Hafenpolizeioberwachtmeister (bisher Hafenpolizeiwachtmeister) [2]) bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener usw.) ●) beim Ministerium.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]).
Schiffahrtspolizeioberwachtmeister (bisher Schiffahrtspolizeiwachtmeister) [2]).

Justizverwaltung.

Ministerial-Hausinspektor (bisher Kastellan, Hausverwalter), Ministerial-Botenmeister.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener und andere Unterbeamte) ●).
Justizoberwachtmeister (bisher Erste Gerichtsdiener) als Botenmeister bei großen Behörden.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]).
Obermaschinisten.
Strafanstaltsoberwachtmeister (bisher Gerichtsdiener und zugleich Gefangenaufseher bei Gefängnissen mit mehrköpfiger Belegung, Gefangenaufseher, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister, Strafanstaltsaufseher).
Strafanstaltsoberwachtmeisterinnen (bisher Gefangenoberaufseherinnen, Strafanstaltsoberaufseherinnen, Hausmütter, Werkmeisterinnen).

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) ●).
Hausinspektor, Botenmeister beim Oberverwaltungsgericht.
Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener) ●) beim Oberverwaltungsgericht.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]) beim Statistischen Landesamt.
Polizeikanzleiassistenten (bisher Polizeikanzlisten) [1]).
Vollziehungsbeamte.
Polizei- und Kriminal-Betriebsassistenten (bisher Polizei- und Kriminalwachtmeister) [2]).
Polizeioberwachtmeister (bisher teilweise Oberwachtmeister in der Sicherheitspolizei).
Polizeigefängnisoberwachtmeister (bisher Polizeigefängnisaufseher).
Landjäger (bisher Gendarmeriewachtmeister) [3]).

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) ●).
Hausinspektor bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]) bei den Landeskulturämtern.
Obergärtner (bisher Gartenmeister) bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Rebobergärtner (bisher Rebgärtner).
Obermaschinisten (bisher Maschinisten) bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Obermaschinist (bisher Maschinist) bei der Fischereiverwaltung.
Kanalaufseher bei der Meliorationsbauverwaltung.

Gestütverwaltung.

Stut-, Sattel- und Futtermeister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) ●).
Hausinspektor, Botenmeister beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) ●) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Oberpedelle bei den Universitäten.
Hausinspektoren (bisher Hausverwalter) bei größeren Universitätsanstalten.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]).
Küster bei dem Charitékrankenhaus in Berlin.
Obermaschinisten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Aquarienverwalter (bisher Aquarienwärter) bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Schloßbauwart bei der Schloßverwaltung in Marienburg.
Gruppenleiter bei den Staatstheatern.
Notenkopist und Statistenführer bei den Staatstheatern in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) ●).
Aufseher bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Laboranten (bisher Laboratoriumsdiener) beim Institut für Infektionskrankheiten.
Kanzleiassistenten [1]) bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin.

---

[1]) Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 5, die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Anwärter auf Stellen für Kanzleiassistenten und die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Justizkanzleigehilfen gelten bei Bemessung ihrer Dienstbezüge als Stellenanwärter der Gruppe 5.

[2]) Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person, soweit sie 16 Dienstjahre vollendet hatten, die Bezüge der Gruppe 5.

[3]) Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person, sobald sie 16 Dienstjahre vollendet haben, die Bezüge der Gruppe 5.

Gruppe 5.

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 300 — 7 600 — 7 900 — 8 100 Mark
jährlich.

Domänenverwaltung.

Gartenmeister (bisher Obergärtner).
Maschinenmeister (bisher Maschinist).

Lotterieverwaltung.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten).
Oberpräparator, Bohrmeister, Modelleur und Modellmeister bei der Bergakademie in Clausthal und bei der Geologischen Landesanstalt.

Staatsschuldenverwaltung.

Kanzleiassistenten.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten) bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Staatsarchive.

Büroassistenten.

Ansiedlungskommission.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre).

Finanzministerium.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, und bei den Rentenbanken.
Maschinenmeister bei der Tiergartenverwaltung in Berlin.

Bauverwaltung.

Schleusenassistenten (bisher Schleusenverwalter).
Maschinenmeister (teilweise bisher Maschinisten und Baggerführer).
Hafenbauaufseher, Kapitäne (teilweise bisher Schiffsführer), Strommeister.
Magazinmeister (bisher Magazinverwalter).
Eisenbahnassistenten (bisher Eisenbahnunterassistenten), Reservelokomotivführer (bisher Lokomotivheizer), Rangiermeister, Wagenmeister, Rottenmeister (bisher Rottenführer), Stellwerksmeister (bisher Weichensteller I. Klasse), Werkführer, Strommeister, Kapitän (bisher Schiffsführer), Hafenpolizeiassistenten (bisher Hafenpolizeiwachtmeister) bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Schiffahrtspolizeiassistenten (bisher Schiffahrtspolizeioberwachtmeister) [1].
Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten).

Justizverwaltung.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre).
Registraturassistenten.
Gerichtskostenerheber (bisher Hilfsgerichtsvollzieher) bei größeren Kassen.
Maschinenmeister.
Strafanstaltshauptwachtmeister (bisher Oberaufseher, Hausväter, Werkmeister).

Verwaltung des Innern.

Kanzleisekretär (bisher Kanzlist) beim Statistischen Landesamt.
Kanzleisekretäre (bisher Polizeikanzlisten und Kanzleisekretäre) bei den Polizeiverwaltungen.
Polizei- und Kriminalassistenten (bisher Polizei- und Kriminaloberwachtmeister) [1].

Polizeiassistenten (bisher Polizeigefängnisoberwachtmeister und Hausvater).
Vorsteherin des Polizeigewahrsams in Berlin.
Polizeileutnants (bisher teilweise Leutnants in der Sicherheitspolizei) während der ersten vier Dienstjahre als solche.
Polizei-Hauptwachtmeister (bisher teilweise Zug- und Hauptwachtmeister in der Sicherheitspolizei).
Polizei-Werkführer (bisher Werkstättenleiter in der Sicherheitspolizei).
Oberlandjäger (bisher Gendarmeriewachtmeister).

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre) beim Oberlandeskulturamt und den Landeskulturämtern.
Materialienverwalter bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Fischmeister.
Strommeister bei der Meliorationsbauverwaltung.
Maschinenmeister (bisher Maschinisten) bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Oberpräparatoren bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen und bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.

Gestütverwaltung.

Oberstut-, Obersattel- und Oberfuttermeister (bisher Stut-, Sattel- und Futtermeister).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre, Hausinspektor und Kanzlist) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Alumnatsassistenten bei den staatlichen Bildungsanstalten.
Bibliothekserpedienten bei den Universitätsbibliotheken und der Preußischen Staatsbibliothek.
Gartenmeister (bisher Gärtner) beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem.
Fischereisachverständiger (bisher Fischmeister) bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Oberpräparatoren (bisher Präparatoren).
Hilfsrestauratoren bei den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum in Berlin und dem Landesmuseum in Cassel.
Maschinenmeister (teilweise bisher Maschinisten) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Theatermeister, Kassenassistent, Chorinspizient, Obergarderobiers, Garderobenmeister, Garderobenmeisterin, Oberrequisiteure, Oberbeleuchter, Maschinenmeister, Werkmeister, Oberfriseure bei den Staatstheatern in Berlin.
Beleuchtungsinspektoren, Theatermeister, Hausinspektoren, technischer Assistent, Kanzleisekretär, Beleuchtungsaufseher, Dekorationsmaler, Maschinenmeister, Werkmeister, Obergarderobiers, Obergarderobieren, Magazinmeister, Requisitenverwalter, Zuschneider bei den Staatstheatern in Cassel, Hannover und Wiesbaden.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Kanzleisekretäre bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin.
Hausväter bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

---

[1]) Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 6.

Gruppe 6.

5 800 — 6 300 — 6 800 — 7 300 — 7 700 — 8 100 — 8 300 — 8 500 — 8 700 Mark jährlich.

Domänenverwaltung.

Kulturbausekretäre (bisher Meliorationsbausekretäre).
Moorvögte (bisher teilweise Moorverwalter).
Weinbergsverwalter, Kellerverwalter.

Verwalter (bisher Administrator) der Dimmernwiesen.
Grabensteiger.
Erster Maschinenmeister (bisher Maschinist) in Bad Ems.

Forstverwaltung.

Forstakademiesekretäre (bisher Büroassistenten).
Förster.
Akademischer Gartenverwalter (bisher akademischer Gärtner).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher.
Bergsekretäre (bisher Bergreviersekretäre, Bergrevierbüroassistenten, Werksbüroassistenten und Büroassistenten).
Zeichner bei den Oberbergämtern.
Mittlere Werksbeamte ohne abgeschlossene Fachschulbildung.

Staatsschuldenverwaltung.

Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre).

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Kanzleiinspektor als Kanzleivorsteher bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Staatsarchive.

Archivsekretäre (bisher Büroassistenten).

Oberrechnungskammer.

Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).

Landeswaseramt.

Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).

Ansiedlungskommission.

Kanzleiinspektor als Kanzleivorsteher.
Vermessungssekretäre (bisher Vermessungsassistenten).
Bausekretäre und Kulturbausekretäre (bisher Meliorationsbausekretäre).

Finanzministerium.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher bei den Oberpräsidien, den Regierungen und der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
Katastersekretäre (bisher Katasterassistenten).

Bauverwaltung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Schleusenvorsteher (bisher Schleusenverwalter).
Abgabenrevisoren, Regierungsbausekretäre (bisher Bausekretäre und Bauassistenten), Bauhofsvorsteher, Erste Maschinenmeister (bisher Maschinenmeister 1. Klasse und Maschinenmeister), Schiffskapitäne (bisher Kapitäne und Schiffskapitäne), Schleppbetriebsleiter (bisher Schiffskapitäne), Wasserbausekretäre (bisher Wasserbauwarte), Werkmeister.
Schiffbrückenmeister.
Werkmeister beim technischen Ausschuß für das Seezeichenwesen.

Lokomotivführer, Bahnhofsvorsteher, Bahnmeister, Wasserbausekretäre (bisher Wasserbauwarte), Regierungsbausekretäre (bisher Bausekretäre und Bauassistenten), Hafensekretäre (bisher Hafenkassenassistenten), Eisenbahnsekretäre (bisher Eisenbahnassistenten und Materialienverwalter) und Werkmeister bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Eichmeister, Eichungssekretäre (bisher Eichamtssekretäre).
Sekretäre und Rechnungsführer bei gewerblichen Fachschulen.
Werkmeister bei Maschinenbauschulen.
Hafenpolizeisekretäre (bisher Hafenpolizeibüroassistenten).
Beschußmeister (bisher Beschußmeisterassistent).
Gewerbepflegerinnen (bisher Gewerbeinspektionsassistentinnen).
Materialienverwalter bei der Porzellanmanufaktur.

Justizverwaltung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) beim Ministerium und beim ehemaligen Heroldsamt.
Justizsekretäre (bisher Assistenten).
Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher.
Erste Werkmeister (bisher Werkmeister).
Gerichtsvollzieher.
Strafanstaltssekretäre (bisher Inspektionsassistenten) und Strafanstaltssekretärinnen (bisher Buchhalterinnen).
Erste Maschinenmeister (bisher Maschinenmeister).

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Kanzleisekretäre beim Oberverwaltungsgericht.
Kreisamtssekretäre (bisher Kreisassistenten).
Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher bei den Polizeiverwaltungen.
Polizei- und Kriminalsekretäre (bisher teilweise Polizeibezirksoberwachtmeister).
Polizeisekretäre (bisher Polizeibüroassistenten).
Polizeisekretäre bei den Einwohnermeldeämtern (bisher Polizeiassistenten).
Polizeitelegraphensekretäre (bisher Polizeitelegraphenassistenten).
Polizeileutnants (bisher teilweise Leutnants in der Sicherheitspolizei) mit mehr als vier Dienstjahren als solche.
Polizeiwerkmeister (bisher Werkstättenleiter in der Sicherheitspolizei).
Erster Maschinenmeister (bisher Maschinenmeister) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Landjägermeister (bisher Gendarmerieoberwachtmeister).

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher.
Kultursekretäre (bisher Spezialkommissionssekretäre), Vermessungssekretäre (bisher Vermessungsassistenten), Kulturbausekretäre (bisher Meliorationsbausekretäre), Moorvögte und Deichvögte.

Gestütverwaltung.

Gestütsekretäre (bisher Sekretäre), Gestütbausekretäre (bisher Meliorationsbausekretäre), Gestütaufseher (bisher Gestüthofaufseher).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher.
Regierungsbausekretäre (bisher teilweise Bauassistenten) bei den Universitäten und Kunstmuseen.
Verwaltungssekretäre (bisher Büroassistenten, teilweise auch Hausinspektoren und Büroassistenten) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Bibliotheksexpedienten bei den Universitätsbibliotheken und der Preußischen Staatsbibliothek in Stellen von besonderer Bedeutung.
Rendant bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyssig, Rendant und Sekretär (bisher Rendant und Bürobeamter) bei der Landesturnanstalt in Spandau.
Obergartenmeister (bisher Obergärtner) beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem.
Erste Maschinenmeister im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Förster im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Ständige Techniker beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Zeichner bei der Universität in Göttingen.
Werkmeister bei der Blindenanstalt in Steglitz.
Restauratoren und Technische Inspektoren bei den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum und der Nationalgalerie in Berlin, Restaurator (bisher Waffenmeister) beim Zeughaus in Berlin.
Kunstformer und Gießer bei der Kunstakademie in Düsseldorf.
Sekretär bei der Oberleitung der staatlichen Bildungsanstalten.
Sekretäre bei der staatlichen Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde.
Inspektoren bei den staatlichen Bildungsanstalten.
Alumnatssekretäre (bisher Alumnatsassistenten) bei den staatlichen Bildungsanstalten.
Beleuchtungsinspektoren bei den Staatstheatern in Berlin.
Theatersekretäre bei den Staatstheatern in Cassel, Hannover und Wiesbaden.
Maschineriesekretär bei den Staatstheatern in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Regierungsbausekretäre (bisher Bausekretäre und Bauassistenten) beim Wohnungs- und Siedlungswesen.
Bürosekretäre (bisher Büroassistenten) beim Institut für Infektionskrankheiten und bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Verwaltungssekretäre (bisher Inspektionsassistenten) bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

Gruppe 7[1]).

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 Mark jährlich.

Domänenverwaltung.

Kulturbausekretäre ●).
Moorvögte ●).

Forstverwaltung.

Verwaltende Revierförster, Revierförster, Forstobersekretäre (bisher Forstgeometer).
Lehrer an den Forstlehrlingsschulen.
Forstakademiesekretäre ●).
Förster ●).

Lotterieverwaltung.

Lotterieobersekretäre (bisher Sekretäre).

Münzverwaltung.

Münzobersekretäre (bisher Münzsekretäre).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bergobersekretäre (bisher Faktoren, Schichtmeister, Bergwerksdirektions- und Oberbergamtssekretäre und Zeichner bei der Bergschule in Saarbrücken).

Bergobersekretäre (bisher Sekretäre), Kartographen (bisher Zeichner) und Bibliotheksekretärin bei der Geologischen Landesanstalt.

Mittlere Werksbeamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

Bergsekretäre (bisher Bergreviersekretäre, Bergrevierbüroassistenten, Werksbüroassistenten und Büroassistenten) ●), Zeichner bei den Oberbergämtern ●), mittlere Werksbeamte ohne abgeschlossene Fachschulbildung ●).

Staatsschuldenverwaltung.

Kassenobersekretäre (bisher Kassensekretäre).

Kanzleiinspektor.

Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerial-Kanzleiinspektor.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).

Regierungsobersekretäre (bisher Regierungssekretäre) bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Staatsarchive.

Obersekretär (bisher Registrator) beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin.

Archivsekretäre (bisher Büroassistenten) ●).

Oberrechnungskammer.

Kanzleiinspektor.

Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).

Landeswasseramt.

Kanzleisekretär (bisher Geh. Kanzleisekretär) ●).

Reichs- und Staatsanzeiger.

Obersekretäre (bisher expedierende Sekretäre und Kalkulatoren).

Ansiedlungskommission.

Kassenobersekretäre (bisher Buchhalter), Obersekretäre (bisher Sekretäre) und Regierungsoberbausekretäre (bisher Regierungsbausekretäre).

Vermessungssekretäre (bisher Vermessungsassistenten) ●), Bausekretäre ●), Kulturbausekretäre (bisher Meliorationsbausekretäre) ●).

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Bürosekretäre (bisher Legationskanzlisten) bei den Gesandtschaften.

Finanzministerium.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).
Kassenobersekretäre (bisher Kassensekretäre) beim Ministerium.
Regierungsobersekretäre (bisher Regierungssekretäre) und Kassenobersekretäre (bisher Buchhalter) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, Obersekretäre (bisher Sekretäre) bei den Rentenbanken.
Garteninspektoren (bisher Obergärtner) bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.
Katastersekretäre (bisher Katasterassistenten) ●).

Bauverwaltung.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●) und Technische Regierungsobersekretäre (bisher Geh. Technische Büroassistenten) beim Ministerium.
Wasserbauobersekretäre (bisher Oberbauwarte), Maschinenbetriebsleiter (bisher Maschinenmeister 1. Klasse), Dünenmeister.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre).
Seekapitäne (bisher Schiffskapitäne).
Hafenpolizeiobersekretär (bisher Hafenpolizeisekretär), Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre), Oberkippmeister, Oberbahnhofsvorsteher (bisher Bahnhofsvorsteher), Oberbahnmeister (bisher Bahnmeister 1. Klasse) und Hafenmeister bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.
Wasserbausekretäre (bisher Wasserbauwarte) ●), Werkmeister ●), Regierungsbausekretäre (bisher Bausekretäre und Bauassistenten) ●), Bauhofsvorsteher ●).
Wasserbausekretäre (bisher Wasserbauwarte) ●), Regierungsbausekretäre (bisher Bausekretäre und Bauassistenten) ●), Hafensekretäre (bisher Hafenkassenassistenten) ●), Eisenbahnsekretäre (bisher Eisenbahnassistenten und Materialienverwalter) ●) und Werkmeister ●) bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).
Obersekretär (bisher Sekretär) beim Staatskommissar bei der Berliner Börse.
Eichungsobersekretäre (bisher Eichungssekretäre).
Obereichmeister (bisher Eichmeister).
Oberbeschußmeister (bisher Beschußmeister).
Hafenpolizeiobersekretäre (bisher Hafenpolizeisekretäre).
Obersekretäre (bisher Sekretäre) beim Landesgewerbeamte.
Buchhalter (Formereibuchhalter) und Magazinverwalter bei der Porzellanmanufaktur.
Lehrer für Zeichnen und Malen und Obermaler bei der Porzellanmanufaktur.
See- und Binnenlotsen.
Hafenmeister.
Scheibenmodelleur bei der Keramischen Fachschule in Bunzlau.
Fachlehrer (bisher Meister und Werkmeister) bei den Keramischen Fachschulen, den Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten.
Eichmeister ●), Eichungssekretäre (bisher Eichamtssekretäre ●), Sekretäre und Rechnungsführer bei gewerblichen Fachschulen ●), Werkmeister bei Maschinenbauschulen ●), Gewerbepflegerinnen (bisher Gewerbeinspektionsassistenten) ●), Hafenpolizeisekretäre (bisher Hafenpolizeibüroassistenten) ●).

Justizverwaltung.

Ministerial-Kanzleiinspektoren.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●) beim Ministerium und beim ehemaligen Heroldsamte.

Justizobersekretäre (bisher Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-, Landgerichts-, Staatsanwaltschafts- und Oberlandesgerichtssekretäre).
Dolmetscherobersekretäre (bisher Gerichtssekretäre mit Dolmetscherprüfung).
Strafanstaltsinspektoren (bisher Gefängnisinspektoren oder Strafanstaltsinspektoren oder -rendanten), Ingenieure bei den Strafanstalten (bisher Ingenieur und Technischer Inspektionsassistent), Strafanstaltsoberinnen.
Justizsekretäre (bisher Assistenten) ●), Gerichtsvollzieher ●), Strafanstaltssekretäre (bisher Inspektionsassistenten) ●), Strafanstaltssekretärinnen (bisher Buchhalterinnen) ●).

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).
Kanzleiinspektor beim Oberverwaltungsgerichte.
Kanzleisekretäre ●) beim Oberverwaltungsgerichte.
Obersekretäre (bisher Bürobeamte) beim Statistischen Landesamte.
Kreissekretäre und Oberamtssekretäre.
Kreisversicherungsobersekretäre (bisher Kreisversicherungssekretäre).
Kreisamtssekretäre (bisher Kreisassistenten) ●).
Polizeiobersekretäre (bisher Polizeisekretäre, ferner Verwaltungsobersekretäre und Hauptzahlmeister in der Sicherheitspolizei).
Polizeikassenobersekretäre (bisher Buchhalter).
Polizeitelegraphenobersekretäre (bisher Polizeitelegraphensekretäre).
Polizeigefängnisvorsteher (darunter ein Polizeigefängnisinspektor).
Polizeioberleutnants (bisher ein Teil der Polizeileutnants und Polizeikommissare sowie der Oberleutnants und Waffeninspizienten der Sicherheitspolizei) während der ersten vier Dienstjahre als solche.
Polizei- und Kriminalsekretäre (bisher teilweise Polizeibezirksoberwachtmeister) ●).
Polizeisekretäre (bisher Polizeibüroassistenten) ●).
Polizeisekretäre bei den Einwohnermeldeämtern (bisher Polizeiassistenten) ●).
Polizeitelegraphensekretäre (bisher Polizeitelegraphenassistenten) ●).
Polizeiwerkmeister (bisher Werkstättenleiter in der Sicherheitspolizei) ●).
Landjägerobersekretäre (bisher Zahlmeister und Bürobeamte bei der Landgendarmerie).
Landjägermeister (bisher Gendarmerieoberwachtmeister) ●).

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●), Forstobersekretäre (bisher Forstgeometer) beim Ministerium.
Kulturobersekretäre (bisher Generalkommissionssekretäre und Bürovorsteher).
Obersekretäre (bisher Büro- und Kassenbeamte) bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen und Lehranstalten.
Garteninspektoren (bisher Obergärtner).
Obersekretäre (bisher Kassen- und Verwaltungsbeamte, Sekretäre), Ökonomieinspektoren bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Kulturoberbausekretäre (bisher geprüfte Meliorationsbausekretäre).
Regierungsoberbausekretäre (bisher Regierungsbausekretäre).
Saatzuchtleiter.
Kultursekretäre (bisher Spezialkommissionssekretäre) ●), Vermessungssekretäre (bisher Vermessungsassistenten) ●), Kulturbausekretäre (bisher Meliorationsbausekretäre) ●), Moorvögte ●) und Deichvögte ●).

Gestütverwaltung.

Gestütsrendanten der Landgestüte (bisher Rechnungsführer) und Gestütsrendanten der Hauptgestüte (bisher Rendanten der Hauptgestüte), Lehrer (bisher Schullehrer).
Gestütssekretäre ●), Gestütbausekretäre ●).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).
Kanzleiinspektor beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Obersekretäre (bisher Sekretäre, Büro- und Kassenbeamte) bei den Konsistorien, bei den Provinzialschulkollegien, bei den staatlichen Bildungsanstalten, bei der Preußischen Staatsbibliothek, beim Geodätischen Institut, beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg, bei den Technischen Hochschulen, beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem und bei der Akademie in Posen — letzterer künftig wegfallend —.
Obersekretäre (bisher Bürobeamte, Kalkulatoren und Registratoren) bei den Kunstmuseen, beim Kunstgewerbemuseum, bei der Nationalgalerie, bei der Meßbildanstalt, bei dem Zeughaus und bei der Akademie der Künste in Berlin, bei der Hochschule für die bildenden Künste und bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg.
Maschineninspektor bei den Staatstheatern in Berlin.
Theaterobersekretäre bei den Staatstheatern.
Bibliothekssekretäre bei den Universitätsbibliotheken, bei der Preußischen Staatsbibliothek und bei der Technischen Hochschule in Berlin.
Bibliothekssekretärinnen bei den Universitätsbibliotheken und der Preußischen Staatsbibliothek.
Obersekretär (bisher Bürobeamter) beim Historischen Institut in Rom.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) bei Universitäten.
Güterinspektor bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Trier.
Obersekretäre, Administratoren, Garteninspektoren (bisher Büro-, Kassen- und Inspektionsbeamte, Garteninspektoren, Stationsbeamte, Rechnungsführer) bei den Universitäten und dem Charitékrankenhause in Berlin.
Technischer Obersekretär (bisher Betriebstechnischer Inspektionsbeamter) bei dem Charitékrankenhause in Berlin.
Bibliotheksverwalter beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Verwalter der Stoffsammlung beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Hausinspektor bei der Technischen Hochschule in Berlin.
Akademieinspektoren (bisher Inspektoren) bei Kunstakademien.
Rendant bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
Rendanten bei den staatlichen Bildungsanstalten.
Revierförster beim Charitéamt Prieborn, bei dem Stift Neuzelle und Verwaltender Revierförster bei der Kloster-Bergischen Stiftung und dem Kloster Unser-Lieben-Frauen in Magdeburg.
Universitäts-, Kassen- und Quästurkontrolleure.
Oberpräparatoren beim Zoologischen Universitätsmuseum in Berlin.
Lehrer einschließlich Vorschullehrer, †) Lehrerinnen, †) Hauswirtschaftslehrerinnen, †) Handarbeitslehrerinnen bei den höheren Lehranstalten.
Lehrer an den staatlichen Bildungsanstalten.
Regierungsbausekretäre (bisher teilweise Bauassistenten) ●), Verwaltungssekretäre (bisher Büroassistenten usw.) ●), Förster ●) im Bereich der Verwaltung des Ministeriums, Ständige Techniker beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem ●), Restauratoren ●) und Technische Inspektoren ●) bei den Kunstmuseen, bei dem Kunstgewerbemuseum, der Nationalgalerie und dem Zeughause in Berlin, Theatersekretäre ●), Beleuchtungsinspektoren ●) bei Staatstheatern, Inspektoren ●) bei den staatlichen Bildungsanstalten.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).
Verwaltungsobersekretäre (bisher Verwaltungssekretäre, Sekretäre) bei dem Institut für Infektionskrankheiten, bei der Landesanstalt für Wasserhygiene, bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin und bei den Hygienischen Instituten in Beuthen, Saarbrücken und bei dem Ersatzinstitut für Posen.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) beim Wohnungs- und Siedlungswesen.
Technischer Regierungsobersekretär (bisher technischer Sekretär) bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Regierungsbausekretäre (bisher Bausekretäre und Bauassistenten) ●) beim Wohnungs- und Siedlungswesen, Bürosekretäre (bisher Büroassistenten) ●) beim Institut für Infektionskrankheiten, Verwaltungssekretäre (bisher Inspektionsassistenten) ●) bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

---

[1]) Diejenigen in der Besoldungsgruppe 7 aufgeführten Beamten, die am 31. März 1920 in einer Stelle der Gehaltsklassen 21 bis 23 und 54 Nr 6 (Legationskanzlisten) des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85) planmäßig angestellt waren, erhalten, sobald sie in den Gehaltsklassen 14 bis 23 und 54 Nr 6 jenes Gesetzes nach einer für die erwähnten Gehaltsklassen 21 bis 23 und 54 Nr 6 abgelegten Prüfung oder in einer Eingangsstelle der Besoldungsgruppe 7 dieses Gesetzes eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben, für ihre Person im Wege der Aufrückung die Bezüge der Besoldungsgruppe 8.

Gruppe 8.

6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 Mark jährlich.

Domänenverwaltung.

Oberfischmeister, Baderentmeister (bisher Badekassenrendant), Badeinspektoren und Garteninspektor (bisher Garteninspektor).

Forstverwaltung.

Forstrentmeister (bisher Forstkassenrendanten).
Lehrer an den Forstlehrlingsschulen ●).

Lotterieverwaltung.

Finanzobersekretäre (bisher Sekretäre bei der Generallotteriedirektion).
Lotterieobersekretäre (bisher Sekretäre bei der Generallotteriedirektion) ●).

Münzverwaltung.

Medailleure, Kassierer und Materialienverwalter.
Münzobersekretäre (bisher Münzsekretäre) ●).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bergobersekretäre (bisher Sekretäre, auch Technische oder Schichtmeister) als Bürovorsteher.
Bergobersekretäre (bisher Sekretäre, auch Technische oder Schichtmeister) ●).
Kassierer der Berghauptkassen.
Rendanten kleinerer Berg-, Hüttenwerke und Salinen.
Bergobersekretär (bisher Sekretär) bei der Bergakademie in Clausthal.
Bergobersekretäre als Vorsteher der Materialien- und Produktenverwaltung und der Inspektionsbüros auf den größeren Berg- und Hüttenwerken und Salinen.

Bergobersekretäre als Vorsteher der Lohnbüros und Oberbuchhalter auf großen Steinkohlenbergwerken.
Vorsteher der Zeichenbüros[1]) und Topograph der Geologischen Landesanstalt.
Einfahrer.
Obere Werksbeamte 2. Klasse.
Mittlere Werksbeamte mit abgeschlossener Fachschulbildung ●).
Konrektoren (bisher Hauptlehrer) an den Vorschulen der Bergschule in Saarbrücken.

Staatsschuldenverwaltung.

Kassenobersekretäre (bisher Kassensekretäre) ●).

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Regierungsobersekretäre (bisher Regierungssekretäre) als Bürovorsteher und Regierungsobersekretäre (bisher Regierungssekretäre) ●) bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Abteilungsvorsteher (bisher Expedierende Sekretäre usw).
Obersekretäre (bisher expedierende Sekretäre und Kalkulatoren) ●).

Ansiedlungskommission.

Kassierer.
Regierungsobersekretäre (bisher Sekretäre) als Bürovorsteher.
Regierungsobersekretäre (bisher Sekretäre) ●).

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Bürosekretäre (bisher Legationskanzlisten) ●) bei den Gesandtschaften.

Finanzministerium.

Kassenobersekretäre ●) beim Ministerium.
Kassierer bei den Regierungshauptkassen und der Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
Rentmeister der Kreiskassen.
Regierungsobersekretäre und Kassenobersekretäre (bisher Regierungssekretäre und Buchhalter) als Bürovorsteher bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
Regierungsobersekretäre und Kassenobersekretäre (bisher Regierungssekretäre und Buchhalter) ●) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Bauverwaltung.

Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) als Bürovorsteher.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekrektäre) ●).
Schleppbetriebsinspektoren (bisher Betriebskontrolleure), Maschinenbetriebsinspektoren (bisher Betriebsleiter und Maschinenmeister 1. Klasse), Oberbauhofsvorsteher.
Erste Seekapitäne (bisher Schiffskapitäne).
Hafenobersekretär (bisher Hafensekretär) als Bürovorsteher, Hafenbetriebsinspektor bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Verkaufsbeamte bei der Porzellanmanufaktur.
Obersekretär (bisher Sekretär) als Bürovorsteher beim Landesgewerbeamt.
Obereichmeister (bisher Eichmeister) ●).
Eichungsobersekretäre (bisher Eichungssekretäre) ●).
Hafenpolizeiobersekretäre (bisher Hafenpolizeisekretäre) ●).
Seeoberlotsen (einschließlich der bisherigen Lotsenamtsassistenten) und Binnenoberlotsen.
Seefahrtvorschullehrer.

Justizverwaltung.

Justizobersekretäre (bisher Heroldsamtssekretär und Heroldsamtsregistrator) im Ministerium.
Justizinspektoren (bisher Justizsekretäre) und Dolmetscherinspektoren (bisher Dolmetscher-Justizsekretäre).
Justizobersekretäre (bisher Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-, Landgerichts-, Staatsanwaltschafts- und Oberlandesgerichtssekretäre) ●).
Dolmetscherobersekretäre (bisher Gerichtssekretäre mit Dolmetscherprüfung) ●).
Kassierer bei den Justizhauptkassen.
Rendanten bei Gerichtskassen am Sitze der Landgerichte sowie bei Amtsgerichten mit 3 und mehr Richtern — soweit nicht in Gruppe 9 aufgeführt —.
Amtsgerichtskalkulatoren.
Strafanstaltsinspektoren (bisher Gefängnisinspektoren oder Strafanstaltsinspektoren oder -rendanten) ●).
Strafanstaltsoberinnen ●).
Strafanstaltskassenrendanten bei den Strafanstalten in Plötzensee und Berlin-Tegel sowie beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.
Strafanstaltslehrer und †) Strafanstaltslehrerinnen.

Verwaltung des Innern.

Obersekretäre (bisher Sekretäre) als Bürovorsteher beim Statistischen Landesamt.
Obersekretäre (bisher Sekretäre) ●) beim Statistischen Landesamt.
Kreissekretäre ●).
Kreisversicherungsobersekretäre (bisher Kreisversicherungssekretäre) ●).
Polizeikommissare (bisher Polizeikommissare und Polizeileutnants).
Kriminalkommissare.
Polizeiobersekretäre (bisher Polizeisekretäre und Verwaltungsdirektoren in der Sicherheitspolizei) als Bürovorsteher bei den Polizeiverwaltungen.
Polizeiobersekretäre (bisher Polizeisekretäre und Verwaltungsdirektoren in der Sicherheitspolizei) ●) bei den Polizeiverwaltungen.
Polizeikassenobersekretäre (bisher Buchhalter) ●).
Polizeitelegraphenobersekretäre (bisher Polizeitelegraphensekretäre) ●).
Kassierer bei der Polizeihauptkasse in Berlin und Polizeikassenrendanten (bisher Polizeisekretäre) bei den Polizeiverwaltungen, soweit nicht in Gruppe 9 aufgeführt.
Polizeioberleutnants (bisher ein Teil der Polizeileutnants und Polizeikommissare sowie der Oberleutnants und Waffeninspizienten der Sicherheitspolizei) mit mehr als 4 Dienstjahren als solche.
Landjägerobersekretäre als Bürovorsteher (bisher Zahlmeister und Bürobeamte der Landgendarmerie).
Grenzkommissare.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Kulturobersekretäre (bisher Generalkommissionssekretäre und Bürovorsteher), Kulturoberbausekretäre (bisher geprüfte Meliorationsbausekretäre) und Regierungsoberbausekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) als Bürovorsteher.
Obersekretäre (bisher Büro- und Kassenbeamte) ●) bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen und Lehranstalten.
Bibliothekar an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
Obersekretäre (bisher Kassen- und Verwaltungsbeamte, Sekretäre) ●), Ökonomieinspektoren bei den Tierärztlichen Hochschulen ●).
Kulturobersekretäre (bisher Generalkommissionssekretäre), Kulturoberbausekretäre (bisher geprüfte Meliorationsbausekretäre) und Regierungsoberbausekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) ●).
Obersekretär (bisher Verwaltungsbeamter) als Bürovorsteher bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.
Rendanten bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Oberfischmeister für die Küstengewässer.

Gestütverwaltung.

Erster Lehrer (in Trakehnen).
Lehrer (bisher Schullehrer) ●).
Gestütsrendanten der Landgestüte (bisher Rechnungsführer) ●) und Gestütsrendanten der Hauptgestüte (bisher Rendanten der Hauptgestüte) ●).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Obersekretäre (bisher Sekretäre, Büro- und Kassenbeamte usw.) ●) bei den Konsistorien, bei den Provinzialschulkollegien, bei der Preußischen Staatsbibliothek, beim Geodätischen Institut, beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg, bei den Technischen Hochschulen und dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Obersekretäre (bisher Bürobeamte usw.) ●) bei den Kunstmuseen, der Nationalgalerie, der Meßbildanstalt, dem Zeughaus, der Akademie der Künste in Berlin, den Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik in Charlottenburg, Obersekretäre ●), Bibliothekverwalter ●), Verwalter der Stoffsammlung ●) beim Kunstgewerbemuseum in Berlin, Akademieinspektoren ●) bei Kunstakademien.
Obersekretäre ●), Administratoren ●), Garteninspektoren ●) bei den Universitäten und dem Charitékrankenhaus zu Berlin.
Universitätskassen- und Quästurkontrolleure ●).
Bürovorsteher beim Geodätischen Institut bei Potsdam, bei den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum, der Nationalgalerie und dem Zeughaus in Berlin.
Bibliotheksobersekretäre und -obersekretärinnen (bisher Bibliothekssekretäre und -sekretärinnen) ●) bei der Preußischen Staatsbibliothek, den Universitätsbibliotheken und der Technischen Hochschule in Berlin.
Geschäftsführender Sekretär der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin.
Rendant und Erste Ständige Techniker bei dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Rendant bei den Kunstmuseen in Berlin.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) ●) bei Universitäten.
Rendanten und Obersekretäre (bisher Büro- und Kassenbeamte) bei den Technischen Hochschulen in Aachen, Breslau, Danzig und Hannover.
Rentmeister bei dem Stift Neuzelle, bei der Kloster-Bergischen Stiftung und dem Kloster Unser-Lieben-Frauen in Magdeburg, beim Münsterschen Studienfonds, beim Haus Bürenschen Fonds, bei dem Kirchen- und Schulfonds in Erfurt und beim Bergischen Schulfonds in Düsseldorf.
Rendant bei der staatlichen Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde.

Obersekretäre ●) und Rendanten ●) bei den staatlichen Bildungsanstalten.

Bürovorsteher (bisher Inspektoren) bei Universitätskliniken, Bürovorsteher (bisher Universitätssekretäre, Bürovorsteher) bei den Universitäten, Rendant bei dem Charitékrankenhaus in Berlin.

Bürovorsteher (bisher Inspektoren) bei der Akademie der Künste in Berlin, bei der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg, bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg, bei der Kunstakademie in Düsseldorf und bei der Kunstschule in Berlin.

Bibliothekar (bisher Bibliothekverwalter) bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg.

Bibliothekar bei der Technischen Hochschule in Aachen.

Registrator und Kalkulator bei der Akademie der Wissenschaften.

Theaterrentmeister bei den Staatstheatern.

Theaterobersekretäre ●) bei den Staatstheatern.

Chordirektor (künftig wegfallend), Garderobenoberinspektor (künftig wegfallend), Maschinerieoberinspektor (künftig wegfallend) bei den Staatstheatern in Cassel, Hannover und Wiesbaden.

Präparandenlehrer.

Gymnasiallehrer usw. (bisher Mittelschullehrer), Zeichenlehrer — einschließlich des Rendanten am Pädagogium in Putbus —, Gesanglehrer, Turnlehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Lehrer einschließlich Vorschullehrer ●), †) Lehrerinnen ●), †) Hauswirtschaftslehrerinnen ●), †) Handarbeitslehrerinnen bei den höheren Lehranstalten ●).

Lehrer an den staatlichen Bildungsanstalten ●).

Zeichenlehrer bei den staatlichen Bildungsanstalten.

Ordentliche Lehrer[2]) und †) Ordentliche Lehrerinnen, Zeichenlehrer, †) Zeichenlehrerinnen, Gesanglehrer, †) Gesanglehrerinnen, †) Jugendleiterinnen, †) Turnlehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Nicht akademisch gebildete Oberinnen an den mit den Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen.

†) Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Hausmutter bei der Blindenanstalt in Steglitz und †) Lehrerin für weibliche Handarbeiten an der Taubstummenanstalt in Neukölln.

†) Technische Lehrerin bei der Taubstummenanstalt in Neukölln.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Obersekretäre (bisher Sekretäre) als Bürovorsteher im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.

Obersekretäre (bisher Sekretäre) ●) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.

Rendant bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.

Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) als Bürovorsteher beim Wohnungs- und Siedlungswesen.

Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) ●) beim Wohnungs- und Siedlungswesen.

Verwaltungsinspektoren bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

Lehrer und †) Lehrerinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

---

[1]) Einer der am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 10.

[2]) Diejenigen ordentlichen Lehrer an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, die am 31. März 1920 das Gehalt der ordentlichen Seminarlehrer (Gehaltsklasse 24b des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909, Gesetzsamml. S. 85) bezogen, erhalten für ihre Person die Bezüge der ordentlichen Lehrer an den Lehrerseminaren.

Gruppe 9.

7 600 — 8 300 — 9 000 — 9 600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 Mark jährlich.

Domänenverwaltung.

Kurdirektor (bisher Badeinspektor) in Nenndorf.

Domänenrentmeister (bisher Domänenrentbeamte).

Oberrentmeister (bisher Rendant) der Mineral-, Bade- und Brunnenverwaltung in Ems.
Domänenrent- und Bauinspektoren (bisher Domänenrentbeamte).
Regierungslandmesser (bisher Landmesser).

Forstverwaltung.

Regierungslandmesser (bisher Vermessungsbeamte der Forsteinrichtungsanstalten).

Lotterieverwaltung.

Rendant der Generallotteriekasse und Buchhaltereivorsteher.
Kontrolleur bei der Generallotteriekasse.

Münzverwaltung.

Rendant der Münzkasse, Buchhalter und Kontrolleur, zweiter Münzingenieur bei der Münze, Münzchemiker, Vorsteher der Probieranstalt in Frankfurt a. Main.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Hauptrendanten bei den besonders großen Steinkohlenbergwerken.
Oberbuchhalter der Berghauptkassen.
Rendanten der Oberbergämter, der Geologischen Landesanstalt sowie größerer Berg-, Hüttenwerke und Salinen.
Rechnungsrevisoren der Oberbergämter, Bergwerksdirektionen, der Oberharzer Werke und der Geologischen Landesanstalt.
Rendant, Hauptbuchhaltereivorsteher, Lagerverwalter der Bernsteinwerke und Vorsteher der Zweiggeschäftsstelle.
Obere Werksbeamte 1. Klasse.
Betriebsführer des Gruben- und des Maschinenbetriebes auf großen Steinkohlen-, Kali- und Erzbergwerken.
Der Erste Bürovorsteher an Oberbergämtern und am Knappschaftsversicherungsamt Dortmund.
Vorsteher des Revisionsbüros und des Handelsbüros der Bergwerksdirektionen.
Der Erste Bürovorsteher der Bernstein-, der Ober-, der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke und des Zentralbüros der Geologischen Landesanstalt.
Markscheider.
Konrektoren (bisher Hauptlehrer) ●) an den Vorschulen der Bergschule in Saarbrücken.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Präsidialsekretär (bisher Regierungssekretär) bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Rendant.

Ansiedlungskommission.

Regierungslandmesser (bisher Vermessungsbeamte).
Präsidialsekretär (bisher Sekretär).
Oberbuchhalter.
Rechnungsrevisoren.

Finanzministerium.

Katasterkontrolleure.
Regierungslandmesser.
Präsidialsekretäre (bisher Regierungssekretäre) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Oberbuchhalter bei den Regierungshauptkassen und der Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
Rentmeister bei den großen Kreiskassen.
Rendanten bei den Rentenbanken.
Rentenbankobersekretäre (bisher Buchhalter) bei den Rentenbanken und Kontrolleur bei der Rentenbank in Berlin.
Rechnungsrevisoren (bisher Regierungssekretäre) bei den Regierungen.
Plankammervorsteher in Berlin.
Direktor des Tiergartens in Berlin.

Bauverwaltung.

Ständiger Hilfsarbeiter (Assistent) bei der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau.
Regierungslandmesser.
Regierungslandmesser und Hafenrentmeister bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Vorsteher des Revisionsbüros (bisher Rechnungsrevisor), Vorsteher des Direktionsbüros, Hauptkassierer (bisher Kassierer und Hauptbuchhalter) bei der Porzellanmanufaktur.
Eichungsinspektoren (bisher Obereichmeister).
Eichungsinspektor (bisher Eichamtsvorsteher) in Frankfurt a. M.
Eichungsrentmeister (bisher Eichamtsrendanten).
Hafeninspektoren.
Lotsenkommandeure.
Seefahrtlehrer.
Seefahrtvorschullehrer ●).
Lehrer bei den Baugewerk- und Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.
Handelslehrer, †) Handelslehrerinnen.
Gewerbelehrer, †) Gewerbelehrerinnen.
†) Pensionatsvorsteherin.

Justizverwaltung.

Justizoberinspektoren (bisher Erste Bürovorsteher) bei den Oberlandesgerichten und anderen großen Behörden.
Rechnungsrevisoren bei den Oberlandesgerichten und dem Amtsgericht Berlin-Mitte.
Oberbuchhalter bei den Justizhauptkassen und bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte.
Justizoberrentmeister (bisher Hauptkassenrendanten und Rendanten bei großen Gerichtskassen).
Dolmetscheroberinspektoren (bisher Dolmetscher-Justizsekretäre).
Hauptkassenkontrolleure bei den besonders organisierten Gerichtskassen.
Kasseninspektor als Vorsteher des Einziehungsamts bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte.
Zwangsverwaltungsinspektor.
Amtsanwälte.
Gerichtsvollzieher-Inspektor beim Amtsgericht Berlin-Mitte.
Bezirksrevisoren bei den Landgerichten und bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte.
Gerichtskassenkuratoren.
Strafanstaltsvorsteher (bisher Strafanstaltsinspektoren oder -oberinspektoren), Strafanstaltsvorsteherin beim Frauengefängnis in Berlin, Abteilungsvorsteher (bisher Strafanstaltsinspektoren oder -oberinspektoren) bei den Strafanstalten in Plötzensee und Berlin-Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.
Oberingenieur (bisher Inspektor) beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.

Verwaltung des Innern.

Erster Bürovorsteher (bisher Sekretär) beim Statistischen Landesamt.
Polizeiräte (teilweise bisher — künftig wegfallend — Polizeiassessoren).
Kreissekretäre bei den großen Landratsämtern.
Polizeiinspektoren (bisher ein Teil der Polizeiinspektoren sowie Rechnungsdirektoren in der Sicherheitspolizei).
Kriminalinspektoren.
Zentralbürovorsteher und Kalkulaturvorsteher (bisher Polizeisekretäre) bei großen Polizeiverwaltungen.
Oberbuchhalter bei der Polizeihauptkasse in Berlin, Polizeikassenrendanten (bisher Polizeisekretäre) bei großen Polizeiverwaltungen.
Rechnungsrevisoren (bisher Polizeisekretäre) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Telegrapheningenieur beim Polizeipräsidium in Berlin.
Polizeigefängnisdirektor in Berlin.
Polizeidistriktskommissare — zum Teil künftig wegfallend —.
Polizeihauptleute während der ersten 2 Dienstjahre als solche (bisher ein Teil der Polizeihauptleute, Polizeiinspektoren, Polizeileutnants und Polizeikommissare sowie Hauptleute in der Sicherheitspolizei).
Polizeiapotheker.
Landjägerräte (bisher Distriktsoffiziere und Adjutanten bei der Landgendarmerie).

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Obersekretäre (bisher Sekretäre) beim Oberlandeskulturamt und beim Landesschätzungsamt.
Rendanten bei den Landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen.
Administrator bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.
Präsidialsekretäre (bisher Sekretäre) bei den Landeskulturämtern.
Regierungslandmesser (bisher Vermessungsbeamte).
Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten.

Gestütverwaltung.

Gestüttierärzte (als Assistenten).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Zentralbürovorsteher (bisher Bürovorsteher) bei der Universität Berlin, den Technischen Hochschulen, der Preußischen Staatsbibliothek, den staatlichen Museen in Berlin und den Provinzialschulkollegien, dem Charitékrankenhaus in Berlin, den Konsistorien, dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem, dem Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam.
Universitätskassenrendanten und Quästoren in Bonn, Breslau, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg und Münster, Quästor bei der Universität in Göttingen.
Universitätskassen- und Quästurkontrolleur in Berlin.
Rendant bei der Technischen Hochschule in Berlin.
Kuratorialbürovorsteher (bisher Universitätskuratorialsekretäre).
Ständige Hilfsarbeiter (bisher Ständige Assistenten) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Oberinspektor beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem.
Chordirektor — künftig wegfallend — bei den Staatstheatern in Berlin.
Ordentliche Lehrer an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren.
Ordentliche Lehrer an der Blindenanstalt in Steglitz, an der Taubstummenanstalt in Neukölln und an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.

†) Lehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren.
†) Gewerbelehrerinnen.
†) Ordentliche Lehrerinnen an der Blindenanstalt in Steglitz und an der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Konrektoren an den mit den Oberlyzeen verbundenen Übungsschulen.
Präparandenlehrer ●).
Gymnasiallehrer usw. (bisher Mittelschullehrer) ●), Zeichenlehrer ●) — einschließlich des Rendanten am Pädagogium in Putbus —, Gesanglehrer ●), Turnlehrer ●) an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.
Zeichenlehrer bei den staatlichen Bildungsanstalten ●).
Ordentliche Lehrer ●) und †) Ordentliche Lehrerinnen ●), Zeichenlehrer ●), †) Zeichenlehrerinnen ●), Gesanglehrer ●), †) Gesanglehrerinnen ●), †) Jugendleiterinnen ●), †) Turnlehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend ●).
Nicht akademisch gebildete Oberinnen an den mit den Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen ●).

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Oberinnen als Vorsteherinnen an den staatlichen Erziehungsanstalten.

Gruppe 10.

8400 — 9200 — 10000 — 10800 — 11300 — 11800 — 12300 — 12600 Mark jährlich.

Domänen- und Forstverwaltung.

Oberförster.
Regierungslandmesser (bisher Vermessungsbeamte der Forsteinrichtungsanstalten und Landmesser) ●).

Münzverwaltung.

Münzwardein, Münzbetriebsinspektor, Erster Münzingenieur.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Ministerialsekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.).
Bergräte (bisher Betriebsinspektoren und Berginspektoren).
Bergräte als Bergrevierbeamte.
Chemiker, Kustoden (bisher Sammlungskustoden) und Bergräte (bisher Bezirksgeologen) bei der Geologischen Landesanstalt.
Oberlehrer bei der Bergschule in Saarbrücken.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister).
Oberbergamts- und Revidierende Markscheider.
Markscheider ●).
Berghauptkassenrendanten.

Staatsschuldenverwaltung.

Finanzobersekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre, Kalkulatoren, Buchhalter), Hauptkassierer, Kassierer und Kanzleidirektor (bisher Kanzleivorsteher).

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerialsekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Regierungsräte bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Staatsarchive.

Staatsarchivare (bisher Archivare).
Bürobeamte beim Direktorium der Staatsarchive.

Oberrechnungskammer.

Revisoren, Registratoren und Kanzleidirektor.

Landeswasseramt.

Bürobeamte.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Vorsteher der Expedition.

Ansiedlungskommission.

Regierungsräte, Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister), Regierungs- und Vermessungsrat (bisher Vermessungsinspektor) und Regierungsrat (bisher Rechnungsdirektor).
Hauptkassenrendant.
Regierungslandmesser ●).

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Kanzler (bisher Kanzleivorstände).
Legationssekretäre.

Finanzministerium.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekare (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Regierungsräte (bisher Regierungskasseninspektoren).
Katasterkontrolleure ●) und Regierungslandmesser ●).
Regierungs- und Steuerräte (bisher Katasterinspektoren).
Regierungsräte bei den Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
Regierungsräte als Hilfsarbeiter bei den Oberpräsidien.
Landrentmeister (bisher Rendanten bei den Regierungshauptkassen).
Provinzialrentmeister bei den Rentenbanken.

Bauverwaltung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor, Technische Ministerialsekretäre (bisher Geh. Revisoren).
Regierungs- und Bauräte (bisher planmäßige Regierungsbaumeister) beim Ministerium.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister als Amtsvorstände und sonstige planmäßige Regierungsbaumeister).
Regierungslandmesser ●).
Regierungs- und Vermessungsräte (bisher Regierungslandmesser) bei Provinzialbehörden.
Ständige Hilfsarbeiter bei der Zentralverwaltung (im Büro für die Hauptnivellements).
Regierungs- und Baurat (bisher Regierungsbaumeister) bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Chemiker und Verkaufsvorsteher, Malereivorsteher und Modellmeister bei der Porzellanmanufaktur.
Gewerberäte (bisher Gewerbeinspektoren).

Eichungsdirektoren (bisher Eichungsinspektoren).
Studienräte (bisher Oberlehrer) bei den Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.
Oberlehrer (bisher Lehrer) an den Kunstgewerbe-, Handwerker- und ähnlichen Fachschulen.
Regierungsoberingenieur (bisher Lehrer) bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten.
Leiterin der bisherigen Haushaltungsschule in Thorn.
Handelslehrer ●), †) Handelslehrerinnen ●).
Gewerbelehrer ●), †) Gewerbelehrerinnen (einschließlich †) Pensionatsvorsteherin) ●).
Seefahrtlehrer ●).
Lehrer ●) bei den Baugewerk- und Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.

Justizverwaltung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium und bei der Justizprüfungskommission.
Amtsgerichtsräte, Landgerichtsräte, Staatsanwaltschaftsräte (bisher Amtsrichter, Landrichter, Staatsanwälte).
Amtsanwälte ●).
Rechnungsdirektoren bei den Oberlandesgerichten.
Kassendirektoren.
Justizlandrentmeister (bisher Justizhauptkassenrendanten).
Rechnungsoberrevisor (bisher Vertreter des Rechnungsdirektors) beim Kammergericht.
Strafanstaltsdirektoren und Strafanstaltspfarrer (bisher Strafanstaltsgeistliche).

Verwaltung des Innern.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekare (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Direktor des Literarischen Büros — künftig wegfallend —.
Oberverwaltungsgerichtssekretäre (bisher Bürobeamte) und Kanzleidirektor beim Oberverwaltungsgericht.
Landräte und Oberamtmänner.
Landrätliche Hilfsbeamte.
Ständige Mitarbeiter beim Statistischen Landesamt.
Bibliothekar beim Statistischen Landesamt.
Versicherungsrevisoren.
Regierungsräte bei den Polizeiverwaltungen.
Polizeiräte ●).
Polizeidistriktskommissare ●) — zum Teil künftig wegfallend —.
Polizeidirektoren (bisher Polizeimajore).
Kriminaldirektoren.
Telegraphendirektor (bisher Telegrapheningenieur) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Landrentmeister als Rendant der Polizeihauptkasse in Berlin.
Polizeihauptleute mit mehr als 2 Dienstjahren als solche (bisher ein Teil der Polizeihauptleute, Polizeiinspektoren, Polizeileutnants und Polizeikommissare sowie Hauptleute in der Sicherheitspolizei).
Polizeiärzte (bisher Hauptärzte in der Sicherheitspolizei).
Polizeitierärzte.
Polizeioberapotheker.
Landjägerräte (bisher Distriktsoffiziere und Adjutanten bei der Landgendarmerie) ●).
Leiter (bisher Kommandeure) und Lehrer der Landjägerschulen.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Regierungs- und Kulturräte (bisher Spezialkommissare) als Vorsteher von Kulturämtern.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister).
Regierungsoberlandmesser als leitende Vermessungsbeamte.
Regierungslandmesser ●).
Regierungs- und Vermessungsräte (bisher Vermessungsinspektoren) bei den Landeskulturämtern.
Studienräte (bisher wissenschaftliche Lehrer) bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Direktoren (bisher Vorsteher) der chemischen Untersuchungsanstalten bei den Auslandsfleischbeschaustellen.
Oberfischmeister für die Binnengewässer (bisher Provinzialoberfischmeister).
Zentralbürovorsteher beim Oberlandeskulturamt.
Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten ●).
Vollbesoldete Kreistierärzte.
Nichtvollbesoldete Kreistierärzte [1]).

Gestütverwaltung.

Gestütsdirektoren (bisher Dirigenten) der Landgestüte.
Gestütveterinärräte (bisher Gestüt- und Veterinärräte).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Verwaltungsobersekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre und Kalkulatoren usw.) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Universitätskassenrendant und Quästor in Berlin.
Bibliothekare bei der Preußischen Staatsbibliothek, den Universitätsbibliotheken, dem Seminar für Orientalische Sprachen, der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg und bei den Technischen Hochschulen in Breslau, Danzig und Hannover.
Chemiker beim Landwirtschaftlichen Institut in Halle.
Kreisschulräte (bisher Kreisschulinspektoren).
Pfarrer beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Oberapotheker beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Kustoden (bisher teilweise Direktorialassistenten, Bibliothekar, Chemiker, Erster Restaurator) bei den Kunstmuseen.
Kustoden (bisher teilweise Direktorialassistenten) beim Kunstgewerbemuseum, bei der Nationalgalerie und beim Zeughaus in Berlin, beim Landesmuseum in Cassel und bei der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg.
Kustoden an Zoologischen Universitäts-Instituten, bei den Naturwissenschaftlichen Instituten der Universität Berlin, bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland und beim Museum für vaterländische Altertümer in Kiel.
Observatoren bei den Universitätssternwarten und bei dem Astronomischen Recheninstitut in Berlin, beim Geodätischen Institut in Potsdam, beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam und beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg.
Lehrer der Tierheilkunde bei der Universität in Göttingen.
Prosektor beim Anatomischen Universitätsinstitut in Halle (künftig wegfallend).
Ständige Mitglieder (bisher Ständige Mitarbeiter) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Ständige Hilfsarbeiter (bisher Ständige Assistenten) ●) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.

Regierungsräte (bisher Verwaltungsräte und Justitiare) bei den Provinzialschulkollegien.
Weltliche Konsistorialräte.
Wissenschaftlicher Beamter (Bibliothekar) beim Akademischen Auskunftsamt der Universität in Berlin.
Zweiter und Dritter Sekretär beim Historischen Institut in Rom.
Studienräte (bisher Beamte) bei der Auskunftsstelle für Schulwesen und der Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.
Studienräte (bisher Schultechnische Mitarbeiter) bei den Provinzialschulkollegien.
Studienräte bei den staatlichen Bildungsanstalten.
Studienräte, männliche und †)weibliche (bisher Oberlehrer und Oberlehrerinnen) bei den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.
Oberzeichenlehrer, Obermusiklehrer, †)Oberzeichenlehrerinnen, †)Obermusiklehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die männliche und die weibliche Jugend.
Prorektoren an den Seminaren.
Oberlehrer an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren.
†)Oberlehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren.
Oberlehrer an der Blindenanstalt in Steglitz, an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
Ordentliche Lehrer ●) an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren.
†)Lehrerinnen ●) an den Lehrerinnenseminaren.
Ordentliche Lehrer ●) an der Blindenanstalt in Steglitz, an der Taubstummenanstalt in Neukölln und an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
†) Ordentliche Lehrerinnen ●) an der Blindenanstalt in Steglitz und an der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Konrektoren ●) an den mit den Oberlyzeen verbundenen Übungsschulen.
Turnräte, männliche und †)weibliche (bisher Oberlehrer und Oberlehrerin), und Medizinalrat (bisher Oberlehrer und Arzt) bei der Landesturnanstalt in Spandau.
Lehrer am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin.
Lehrer an der Kunstschule in Berlin.
Vorsteher der staatlichen Präparandenanstalten.
Theateroberrentmeister, Theateroberinspektoren (bisher Geh. expedierende Sekretäre) bei den Staatstheatern in Berlin.
Verwaltungsdirektoren (bisher Bürovorsteher) bei den Staatstheatern in Cassel, Wiesbaden und Hannover.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.), Technische Ministerialsekretäre (bisher Geh. Revisoren) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Vollbesoldete Kreisärzte.
Nichtvollbesoldete Kreisärzte[1]).
Direktoren der Medizinaluntersuchungsämter (bisher vollbesoldete Kreisärzte als Vorsteher bei den Medizinaluntersuchungsämtern).
Wissenschaftliche Mitglieder (bisher Assistenten) bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.
Wissenschaftliche Mitglieder der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Abteilungsvorsteher (bisher wissenschaftliche Mitglieder und Chemiker) bei dem Hygienischen Institut in Beuthen und dem Ersatzinstitut für Posen sowie bei dem Hygienischen Institut in Saarbrücken.
Bankinspektoren.
Direktoren bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister) bei dem Wohnungs- und Siedlungswesen.

---

[1]) Die nichtvollbesoldeten Kreisärzte und die nichtvollbesoldeten Kreistierärzte erhalten 75 v. H. der Grundgehaltssätze der vollbesoldeten Kreisärzte und der vollbesoldeten Kreistierärzte

Gruppe 11.

9700 — 10700 — 11700 — 12500 — 13300 — 13700 — 14100 — 14500 Mark jährlich.

Domänenverwaltung.

Weinbaudirektoren.

Forstverwaltung.

Regierungs- und Forsträte, Oberförster als Dozenten und Verwalter der Lehrreviere bei den Forstakademien, Oberförster als Leiter und Lehrer bei den Forstlehrlingsschulen, Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen.
Oberförster ●).

Lotterieverwaltung.

Direktoren bei der Generallotteriedirektion.

Münzverwaltung.

Obermünzmeister und Obermünzwardein (bisher Münzmeister und Münzwardein).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Regierungsräte und Oberbergräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher).
Ministerialsekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●).
Oberbergräte als Mitglieder der Bergwerksdirektionen.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister) ●).
Oberbergräte als Mitglieder der Oberbergämter.
Bergräte ●) als Bergrevierbeamte.
Oberbergräte als Direktoren kleiner Werke.
Landesgeologen.
Chemiker ●) bei der Geologischen Landesanstalt.
Kustoden (bisher Sammlungskustoden) bei der Geologischen Landesanstalt ●).
Direktor der Bergschule in Saarbrücken.
Oberlehrer ●) bei der Bergschule in Saarbrücken.
Oberbergamts- und Revidierende Markscheider ●).

Staatsschuldenverwaltung.

Vorsteher der Geheimen Kalkulatur, Rendanten der Staatsschuldentilgungskasse und des Schuldbuchbüros, stellvertretende Vorsteher der Kontrolle der Staatspapiere und des Schuldbuchbüros und Oberbuchhalter.
Finanzräte als ständige Mitarbeiter.
Finanzobersekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre, Kalkulatoren, Buchhalter) ●), Hauptkassierer ●), Kassierer ●) und Kanzleidirektor (bisher Kanzleivorsteher) ●).

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Regierungsrat im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●) und Kanzleidirektor ●) beim Ministerium.
Regierungsräte ●) bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Staatsarchive.

Bürovorsteher beim Direktorium der Staatsarchive.
Erste Staatsarchivare (bisher Staatsarchivare).
Staatsarchivare (bisher Archivare) ●.)
Bürobeamte ●) beim Direktorium der Staatsarchive.

Oberrechnungskammer.

Revisoren ●), Registratoren ●) und Kanzleidirektor ●).

Landeswasseramt.

Bürovorsteher.
Bürobeamte ●).

Reichs- und Staatsanzeiger.

Direktor und Redakteur beim Reichs- und Staatsanzeiger.

Ansiedlungskommission.

Regierungsräte ●).
Regierungs- und Baurat.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Gesandtschaftsräte zweiter Klasse.

Finanzministerium.

Finanzräte und Regierungs- und Bauräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekare (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●) sowie Kanzleidirektor ●) beim Ministerium.
Oberbuchhalter und Kassierer der Generalstaatskasse.
Regierungsräte ●) bei den Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
Regierungsräte ●) als Hilfsarbeiter bei den Oberpräsidien.
Regierungsräte (bisher Regierungskasseninspektoren) ●).
Regierungs- und Steuerräte (bisher Katasterinspektoren) ●).

Bauverwaltung.

Regierungsräte und Regierungs- und Bauräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●), Kanzleidirektor ●), Technische Ministerialsekretäre (bisher Geh. Revisoren) ●).
Regierungs- und Baurat als Vorsteher des Büros für die Hauptnivellements im Ministerium.
Regierungs- und Bauräte (bisher Ständige Hilfsarbeiter) im Ministerium, bei den Provinzialbehörden, in sonstigen Beförderungsstellen und bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister) ●).
Ständige wissenschaftliche Mitarbeiter bei der Landesanstalt für Gewässerkunde.
Regierungs- und Vermessungsräte (bisher Regierungslandmesser) ●) bei Provinzialbehörden.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Regierungsräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●) sowie Kanzleidirektor ●) beim Ministerium.

Obereichungsdirektoren (bisher Eichungsinspektoren).
Regierungs- und Gewerberäte.
Gewerberäte (bisher Gewerbeinspektoren) ●).
Regierungs- und Gewerbeschulräte.
Direktoren bei den Baugewerkschulen, Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.
Direktoren bei den Kunstgewerbe-, Handwerker- und ähnlichen Fachschulen.
Seefahrtschuldirektoren.
Chemiker ●) bei der Porzellanmanufaktur.
Direktorinnen (bisher Vorsteherinnen) der Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen mit Lehrerinnenbildungsanstalten.
Studienräte (bisher Oberlehrer) ●) bei den Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.
Oberlehrer (bisher Lehrer) ●) an den Kunstgewerbe-, Handwerker- und ähnlichen Fachschulen.

Justizverwaltung.

Justizräte im Ministerium.
Rechnungsdirektoren ●).
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●) sowie Kanzleidirektor ●) beim Ministerium und bei der Justizprüfungskommission.
Amtsgerichts- und Landgerichtsräte (bisher Amtsrichter und Landrichter) als Vorsitzende der Kammern für Handelssachen, der auswärtigen Strafkammern und als aufsichtführende Richter bei Amtsgerichten mit 5 und mehr Richtern, soweit nicht in Gruppe 12.
Erste Staatsanwälte als Leiter großer Amtsanwaltschaften, als Abteilungsvorsteher bei großen Staatsanwaltschaften, als Abteilungsvorsteher bei der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte sowie als bisherige Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
Amtsgerichtsräte ●), Landgerichtsräte ●) und Staatsanwaltschaftsräte ●) (bisher Amtsrichter, Landrichter und Staatsanwälte).
Strafanstaltsdirektoren ●).
Strafanstaltspfarrer ●).

Verwaltung des Innern.

Regierungsräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekare (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●) sowie Kanzleidirektor ●) beim Ministerium.
Bürovorsteher beim Oberverwaltungsgericht.
Oberverwaltungsgerichtssekretäre (bisher Bürobeamte) ●) und Kanzleidirektor ●) beim Oberverwaltungsgericht.
Regierungs- und Volkswirtschaftsräte (Mitglieder des Statistischen Landesamts).
Versicherungsrevisoren ●).
Landräte ●).
Polizeitechnischer Hilfsarbeiter, Kriminaltechnischer Hilfsarbeiter und Landjägerrat als Hilfsarbeiter im Ministerium.
Regierungsräte bei den Polizeiverwaltungen ●).
Regierungsrat (bisher Kasseninspektor) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Polizeioberst und Kommandeur der Schutzmannschaft in Berlin — künftig wegfallend —.
Polizeimajore (bisher ein Teil der Polizeimajore, Polizeihauptleute, Polizeiinspektoren, Polizeileutnants und Polizeikommissare sowie Majore in der Sicherheitspolizei).
Polizeiärzte (bisher leitende Hauptärzte und Gruppenhauptärzte in der Sicherheitspolizei) ●).
Polizeitierärzte ●).

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Regierungsräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●) sowie Kanzleidirektor ●) beim Ministerium.
Regierungs- und Forstrat, Regierungs- und Baurat, Regierungs- und Veterinärrat, ferner Regierungs- und Landesökonomieräte (bisher Ständige landwirtschaftlich-technische Hilfsarbeiter) beim Ministerium.
Regierungs- und Forstrat im Forsteinrichtungsbüro.
Regierungs- und Landeskulturräte bei den Landeskulturämtern, Regierungs- und Bauräte bei den Provinzialbehörden.
Regierungs- und Vermessungsräte (bisher Vermessungsinspektoren) ●) bei den Landeskulturämtern.
Regierungs- und Kulturräte (bisher Spezialkommissare) ●) als Kulturamtsvorsteher.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister) ●) als Vorstände von Kulturbauämtern.
Studienräte (bisher Wissenschaftliche Lehrer) ●) bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Regierungs- und Veterinärräte.
Vollbesoldete Kreistierärzte ●).
Direktoren ●) als Vorsteher der chemischen Untersuchungsanstalt bei den Auslandsfleischbeschaustellen.

Gestütverwaltung.

Gestütsdirektoren (bisher Dirigenten) der Landgestüte ●).
Landstallmeister als Dirigenten der kleinen Hauptgestüte.
Gestütveterinärräte (bisher Gestüt- und Veterinärräte) ●).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Regierungsräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher).
Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●) sowie Kanzleidirektor ●) beim Ministerium.
Bürovorsteher beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Verwaltungsobersekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre und Kalkulatoren usw.) ●) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Regierungsrat als Vorsteher der Meßbildanstalt in Berlin.
Verwaltungsrat (bisher Kontrollbeamter) für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Universitätskliniken und des Charitékrankenhauses.
Pfarrer ●) beim Charitékrankenhaus.
Regierungs- und Baurat (bisher Akademischer Baumeister) und Akademischer Oberförster bei der Universität in Greifswald.
Regierungs- und Schulräte.
Kreisschulräte (bisher Kreisschulinspektoren) ●).
Weltliche Konsistorialräte ●).
Geistliche Konsistorialräte.
Regierungsräte (bisher Verwaltungsräte und Justitiare) ●) bei den Provinzialschulkollegien.
Oberförster bei dem Stift Neuzelle.
Studienräte (bisher Schultechnische Mitarbeiter) ●) bei den Provinzialschulkollegien.
Direktor der Blindenanstalt in Steglitz und der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Zweiter Direktor (bisher Unterdirektor) des Botanischen Gartens und Museums in Berlin-Dahlem.

Zweiter Direktor des Zoologischen Universitätsmuseums in Berlin.
Direktor des Saalburgmuseums.
Direktor des Museums vaterländischer Altertümer in Kiel.
Ständige Mitglieder (bisher Ständige Mitarbeiter) ●) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Regierungs- und Baurat (bisher Regierungsbaumeister) bei den Kunstmuseen in Berlin.
Kustoden ●) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Observatoren ●) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Wissenschaftliche Mitglieder beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
Studiendirektoren (bisher Direktoren) an höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.
Direktor (bisher Beamter) der Auskunftsstelle für Schulwesen in Berlin.
Direktor (bisher Beamter) der Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.
Direktor (bisher Leiter) des Akademischen Auskunftsamts an der Universität in Berlin.
Oberbibliothekare (bisher Bibliothekare) als stellvertretende Direktoren und als Abteilungsdirigenten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Bibliothekare ●) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Ständige Sekretäre bei der Akademie der Künste in Berlin.
Oberstudienräte (bisher Oberlehrer und Oberlehrerinnen) an den höheren Lehranstalten für die männliche und die weibliche Jugend als stellvertretende Direktoren und Direktorinnen der großen Doppelanstalten, von Anstalten mit großen Alumnaten und den staatlichen Bildungsanstalten.
Lehrer ●) am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin.
Lehrer ●) an der Kunstschule in Berlin.
Studienräte, männliche und †) weibliche (bisher Oberlehrer und Oberlehrerinnen) ●) an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, einschließlich der Studienräte (bisher Beamte) ●) bei der Auskunftsstelle für Schulwesen und der Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.
Studienräte ●) bei den staatlichen Bildungsanstalten.
Verwaltungsdirektor bei der staatlichen Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde.
Seminardirektoren und -direktorinnen.
Prorektoren ●) an den Seminaren.
Oberlehrer an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren ●).
†) Oberlehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren ●).
Oberlehrer an der Blindenanstalt in Steglitz und an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau ●).
Oberturnrat (bisher Oberlehrer) als stellvertretender Direktor der Landesturnanstalt in Spandau.
Regierungsrat (bisher Verwaltungsrat und Justitiar) bei den Kunstmuseen in Berlin.
Betriebsdirektoren (bisher Bürovorsteher) bei den Staatstheatern in Berlin (künftig wegfallend).

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Regierungsräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekare (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●), Technische Ministerialsekretäre (bisher Geh. Revisoren) und Kanzleidirektor ●) beim Ministerium.
Regierungsräte (bisher Ständige Hilfsarbeiter) im Ministerium, darunter ein Literarischer Sachverständiger und ein Ständiger Hilfsarbeiter für das Baugenossenschaftswesen.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungs- und Bauräte) beim Wohnungs- und Siedlungswesen.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister) ●) beim Wohnungs- und Siedlungswesen.

Regierungs- und Medizinalräte.
Vollbesoldete Kreisärzte ●).
Bankinspektoren ●).
Direktoren der Medizinaluntersuchungsämter (bisher vollbesoldete Kreisärzte ●).
Abteilungsleiter (bisher Wissenschaftliche Mitglieder) bei dem Institut für Infektionskrankheiten.
Abteilungsleiter (bisher Wissenschaftliche Mitglieder) bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Wissenschaftliche Mitglieder bei der Landesanstalt für Wasserhygiene ●).
Abteilungsleiter bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.
Wissenschaftliche Mitglieder (bisher Assistenten) ●) bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.
Abteilungsvorsteher (bisher Wissenschaftliche Mitglieder und Chemiker) ●) bei dem Hygienischen Institut in Beuthen und Saarbrücken und dem Ersatzinstitut für Posen.
Direktoren ●) bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

Gruppe 12.

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 Mark jährlich.

Forstverwaltung.

Oberforstmeister.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Ministerium — künftig wegfallend —.
Oberbergräte als Vertreter der Berghauptleute und der Präsidenten der Bergwerksdirektionen.
Oberbergrat als Direktor des Knappschaftsoberversicherungsamts in Dortmund.
Abteilungsdirektoren (bisher Abteilungsdirigenten, teilweise Landesgeologen) und Vorsteher der chemischen Abteilung (bisher Landesgeologe) bei der Geologischen Landesanstalt.
Oberbergräte als leitende Beamte bei den Oberbergämtern.
Oberbergräte als Leiter der Handelsbüros bei den Bergwerksdirektionen.
Oberbergräte als Werksdirektoren der größeren Berg- und Hüttenwerke und Salinen.

Staatsschuldenverwaltung.

Bürodirektor (bisher Vorsteher des Hauptbüros), Vorsteher der Kontrolle der Staatspapiere, der Staatsschuldentilgungskasse und des Schuldbuchbüros.
Oberfinanzräte als ständige Mitarbeiter.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerial-Bürodirektor.
Oberregierungsräte im Ministerium.

Staatsarchive.

Geh. Staatsarchivare beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin.
Direktoren der Staatsarchive (bisher Archivdirektoren in den Provinzen).

Oberrechnungskammer.

Ministerial-Bürodirektor.

Ansiedlungskommission.

Oberregierungsrat.

Finanzministerium.

Ministerial-Bürodirektor.
Vorsteher der Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums.
Rendant der Generalstaatskasse.
Oberfinanzräte im Ministerium.
Oberregierungsräte und Verwaltungsgerichtsdirektoren bei den Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
Oberregierungsräte bei den Oberpräsidien.
Direktoren der Oberversicherungsämter.

Bauverwaltung.

Ministerial-Bürodirektor.
Oberregierungsräte und Oberbauräte im Ministerium.
Abteilungsvorsteher bei der Landesanstalt für Gewässerkunde.
Oberbauräte (bisher Regierungs- und Bauräte).
Oberbauräte (bisher Regierungs- und Bauräte) als Dombaumeister in Köln und als Baumeister der Marienburg.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Bürodirektor.
Oberregierungs- usw. Räte beim Ministerium.
Landesgewerberäte.
Direktor (bisher Vorsteher) der Technischen Abteilung bei der Porzellanmanufaktur.
Oberregierungs- und Gewerberäte (bisher Regierungs- und Gewerberäte).
Regierungs- und Gewerberäte in Sonderstellungen.
Regierungs- und Gewerbeschulräte in Sonderstellungen.
Direktoren der Baugewerkschulen, Maschinenbauschulen, Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen ●).
Direktor der Seefahrtschule in Altona.

Justizverwaltung.

Ministerial-Bürodirektor.
Oberjustizräte (darunter künftig wegfallend 1 Regierungsrat aus dem Heroldsamt) im Ministerium.
Oberlandesgerichtsräte.
Landgerichtsdirektoren.
Aufsichtführende Richter (bisher Amtsrichter) bei Amtsgerichten mit 10 und mehr Richtern, soweit mehrere vorhanden sind, der erste aufsichtführende Richter.
Oberstaatsanwälte (bisher Erste Staatsanwälte als Vertreter der Oberstaatsanwälte — künftig Generalstaatsanwälte —, Erste Staatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und als Erster Amtsanwalt beim Amtsgericht Berlin-Mitte, sowie als Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I Berlin).
Oberstrafanstaltsdirektoren (bisher Strafanstaltsdirektoren) bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Berlin-Tegel sowie dem Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Bürodirektor.
Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht.
Oberregierungsräte im Ministerium.
Landräte bei großen Landratsämtern.

Polizeipräsidenten (bisher Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren) — soweit nicht in Gruppe 13 oder Gruppe II der Einzelgehälter aufgeführt —.
Oberregierungsräte bei den Polizeiverwaltungen.
Polizei-Oberstwachtmeister als Kommandeure der uniformierten Polizei.
Ständiger Hilfsarbeiter zur Bearbeitung der ärztlichen Angelegenheiten der Polizei im Ministerium.
Ständiger Hilfsarbeiter zur Bearbeitung der tierärztlichen Angelegenheiten der Polizei im Ministerium.
Direktor des Polizeikrankenhauses in Berlin.
Brigadiers der Landjägerei (bisher Brigadiers der Landgendarmerie) — künftig wegfallend —.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Bürodirektor.
Oberregierungsräte im Ministerium.
Oberregierungsräte bei den Landeskulturämtern, Kulturgerichtsdirektoren (Vorsitzende der Spruchkammern bei den Landeskulturämtern).
Regierungs- und Bauräte in Sonderstellungen.
Regierungs- und Veterinärräte in Sonderstellungen.
Direktoren der höheren Landwirtschaftlichen Lehranstalten in Proskau und Geisenheim.
Abteilungsvorsteher bei den Forschungs- und Versuchsanstalten in Landsberg a. W.

Gestütverwaltung.

Landstallmeister (bisher Dirigenten der Hauptgestüte).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Bürodirektor.
Oberregierungsräte im Ministerium.
Weltliche Oberkonsistorialräte.
Geistliche Oberkonsistorialräte.
Oberschulräte (bisher Provinzialschulräte).
Oberregierungsräte bei den Provinzialschulkollegien.
Universitätsrichter an der Universität in Berlin.
Wissenschaftliche Beamte (bisher wissenschaftliche Beamte, Bibliothekare und Archivare) bei der Akademie der Wissenschaften.
Ärztlicher Direktor und Verwaltungsdirektor beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Abteilungsvorsteher beim Geodätischen Institut bei Potsdam und beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam.
Abteilungsvorsteher beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Abteilungsdirektoren bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.
Direktoren der Universitätsbibliotheken.
Direktoren beim Landesmuseum und bei der Gemäldegalerie in Cassel.
Kommandant des Zeughauses in Berlin (künftig wegfallend).
Direktor bei dem Zeughaus in Berlin.
Hauptobservatoren beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam, bei der Universitäts-Sternwarte in Babelsberg und beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg.
Wissenschaftliches Mitglied beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
Direktor (bisher Leiter) der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen.
Oberstudiendirektoren (bisher Direktoren) bei den höheren Lehranstalten (großen Doppelanstalten) für die männliche und weibliche Jugend und bei Anstalten mit großen Alumnaten.
Oberstudiendirektoren (bisher Direktoren) bei den staatlichen Bildungsanstalten.

Oberturndirektor (bisher Direktor) der Landesturnanstalt in Spandau.
Erster Sekretär beim Historischen Institut in Rom.
Oberregierungs- und Schulräte bei den größeren Regierungen.
Studiendirektoren (bisher Direktoren) ●) an höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.
Seminardirektoren und -direktorinnen ●).

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Bürodirektor.
Oberregierungsräte im Ministerium.
Oberregierungsrat als ständiger arzneikundiger Hilfsarbeiter im Ministerium.
Abteilungsdirektoren (bisher Abteilungsvorsteher) bei dem Institut für Infektionskrankheiten und bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Direktoren bei den Hygienischen Instituten in Beuthen und Saarbrücken und dem Ersatzinstitut für Posen.
Regierungs- und Medizinalräte in Sonderstellungen.

Gruppe 13.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 20 000 — 22 000 Mark jährlich.

Münzverwaltung.

Münzdirektor.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Direktoren der Bernsteinwerke, der Oberharzer und der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke.

Staatsschuldenverwaltung.

Mitglieder.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Oberregierungsrat als Leiter des Fürsorgeamtes für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Staatsarchive.

Zweiter Direktor der Staatsarchive.

Oberrechnungskammer.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte) bei der Oberrechnungskammer.

Landeswasseramt.

Landeswasseramtsräte (bisher Ständige Mitglieder des Landeswasseramts).

Ansiedlungskommission.

Oberregierungsrat als erster Vertreter des Präsidenten.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Gesandtschaftsräte erster Klasse.

Finanzministerium.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Oberpräsidialräte.

Oberregierungsräte bei den Regierungen als erste Vertreter der Regierungspräsidenten und der Direktor des Oberversicherungsamts Groß Berlin.
Erster Vertreter des Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Bauverwaltung.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Wasserbaudirektoren und Strombaudirektoren.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).

Justizverwaltung.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten.
Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in Gruppe I der Einzelgehälter aufgeführt.
Oberstaatsanwalt (bisher Erster Staatsanwalt) als erster Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht.

Verwaltung des Innern.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Oberverwaltungsgerichtsräte.
Oberregierungsrat als Vertreter des Präsidenten des Statistischen Landesamts.
Polizeipräsidenten der großen Polizeipräsidien.
Oberregierungsrat als erster Vertreter des Polizeipräsidenten in Berlin.
Polizeiobersten als Kommandeure der uniformierten Polizei.
Obersten der Landjägerei (bisher Brigadiers der Landgendarmerie) — künftig wegfallend —.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Landforstmeister.
Oberlandeskulturräte (bisher Räte) beim Oberlandeskulturamt.
Landesschätzungsräte (bisher Räte) beim Landesschätzungsamt.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Räte beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Direktoren der Provinzialschulkollegien in Berlin, Breslau und Coblenz.
Generalsuperintendenten bei den Konsistorien in Cassel, Wiesbaden und Aurich.
Direktoren bei den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum und der Nationalgalerie in Berlin.
Universitätskuratoren in Greifswald, Halle, Göttingen, Marburg, Bonn.
Verwaltungsdirektor bei den staatlichen Museen in Berlin.
Direktor des Materialprüfungsamts in Berlin-Dahlem.
Erster Direktor der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.
Direktor des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
Direktor der Generalverwaltung der Staatstheater in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Direktor (bisher Vorsteher) der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Direktor der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. Mindestgrundgehaltssätze jährlich:

Anfangsgehalt Mark	Nach 2 Jahren Mark	Nach 4 Jahren Mark	Nach 6 Jahren Mark	Nach 8 Jahren Mark	Nach 10 Jahren Mark	Nach 12 Jahren Mark	Nach 14 Jahren Mark
5 600	6 100	6 600	7 100	7 600	8 000	8 300	8 800

Konzertmeister, Kammermusiker und Orchesterinspektoren bei den Staatstheatern in Cassel, Hannover und Wiesbaden.

Sämtliche Stellen sind künftig wegfallend.

2. Mindestgrundgehaltssätze jährlich:

Anfangsgehalt Mark	Nach 2 Jahren Mark	Nach 4 Jahren Mark	Nach 6 Jahren Mark	Nach 8 Jahren Mark	Nach 10 Jahren Mark	Nach 12 Jahren Mark	Nach 14 Jahren Mark
6 000	6 600	7 100	7 500	7 900	8 300	8 700	9 100

Konzertmeister, Kammermusiker und der Orchesterinspektor bei den Staatstheatern in Berlin.

Sämtliche Stellen sind künftig wegfallend.

Zu 1 und 2:

Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich 500 Mark für jede Stelle mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1: 9 300 Mark, bei 2: 9 600 Mark jährlich nicht übersteigen darf.

3. 11 550 Mark im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich:

Anfangsgehalt Mark	Nach 2 Jahren Mark	Nach 4 Jahren Mark	Nach 6 Jahren Mark	Nach 8 Jahren Mark	Nach 10 Jahren Mark	Nach 12 Jahren Mark	Nach 14 Jahren Mark
8 400	9 200	10 000	10 800	11 600	12 300	13 000	13 700

höchstens jedoch 16 000 Mark.

Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei den wissenschaftlichen Hochschulen.

Professoren bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste und der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg, der Unterrichtsanstalt beim Kunstgewerbemuseum in Berlin, den Kunstakademien in Cassel, Düsseldorf und Königsberg und der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau je zu einem Drittel.

4. 13 550 Mark im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltssätze jährlich:

Anfangsgehalt Mark	Nach 2 Jahren Mark	Nach 4 Jahren Mark	Nach 6 Jahren Mark	Nach 8 Jahren Mark	Nach 10 Jahren Mark	Nach 12 Jahren Mark	Nach 14 Jahren Mark
9 900	10 800	11 700	12 600	13 500	14 400	15 300	16 200

höchstens jedoch 19 000 Mark.

Ordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen.

Professoren bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste und der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg, der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums in Berlin, bei den Kunstakademien in Cassel, Düsseldorf und Königsberg und der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau je zu zwei Dritteln.

Vorsteher der Akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und der Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition in Charlottenburg, Abteilungsvorsteher bei der Hochschule für Musik, der Direktor des Instituts für Kirchenmusik in Charlotttenburg und der Leiter der staatlichen Zeichenlehrerkurse in Düsseldorf.

5. 16 000 Mark im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltssätze jährlich:

Anfangsgehalt Mark	Nach 2 Jahren Mark	Nach 4 Jahren Mark	Nach 6 Jahren Mark	Nach 8 Jahren Mark	Nach 10 Jahren Mark	Nach 12 Jahren Mark
12 500	13 500	14 500	15 500	16 500	17 500	18 500

höchstens jedoch 20 000 Mark.

Direktoren der Forstakademien.

Direktoren der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste und der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg, der Kunstschule in Berlin sowie der Kunstakademien in Cassel, Düsseldorf und Königsberg und der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.

2. Einzelgehälter.

Gruppe I.

22 000 Mark jährlich.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Präsidenten (bisher Vorsitzende) der Bergwerksdirektionen.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Direktor und künstlerischer Direktor der Porzellanmanufaktur.

Justizverwaltung.

Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte als ständige Vertreter der Oberlandesgerichtspräsidenten bei Oberlandesgerichten mit mehreren Senatspräsidenten — mit Ausnahme des Kammergerichts —.

Generalstaatsanwälte (bisher Oberstaatsanwälte) bei den Oberlandesgerichten.

Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin.

Präsidenten großer Landgerichte sowie Amtsgerichtspräsident Berlin-Mitte.

Ministerium des Innern.

Kommandeure der uniformierten Polizei in Sonderstellungen.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Vizepräsidenten der Provinzialschulkollegien in Breslau und Coblenz.
Generalsuperintendenten mit Ausnahme derjenigen in Wiesbaden, Cassel und Aurich.
Präsidenten der Konsistorien mit Ausnahme von Berlin.
Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums.
Direktor des Aeronautischen Observatoriums bei Lindenberg.

Gruppe II.

25 000 Mark jährlich.

Lotterieverwaltung.

Präsident der Generallotteriedirektion.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Berghauptleute.
Präsident (bisher Direktor) der Geologischen Landesanstalt.
Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).

Staatsschuldenverwaltung.

Dirigenten (bisher Mitglieder).

Staatsarchive.

Generaldirektor der Staatsarchive.

Oberrechnungskammer.

Direktoren bei der Oberrechnungskammer.

Landeswasseramt.

Senatspräsident beim Landeswasseramt.

Ansiedlungskommission.

Präsident der Ansiedlungskommission.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Gesandte.

Finanzministerium.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Regierungspräsidenten.
Präsident des Bezirksausschusses gleichzeitig der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Bauverwaltung.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Staatskommissar bei der Berliner Börse.

Justizverwaltung.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Vizepräsident der Justizprüfungskommission.
Vizepräsident des Kammergerichts als ständiger Vertreter des Kammergerichtspräsidenten.
Generalstaatsanwalt beim Kammergericht.

Ministerium des Innern.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht.
Polizeipräsident in Berlin.
Präsident des Statistischen Landesamts.
Chef der Landjägerei — künftig wegfallend —.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Präsidenten der Landeskulturämter.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Dirigenten (bisher vortragende Räte im Ministerium).
Weltlicher Vertreter des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats.
Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover.
Präsident des Konsistoriums in Berlin.
Vizepräsident des Provinzialschulkollegiums in Berlin.
Zweiter Direktor beim Kaiser-Wilhelm-Institut für Biologie in Berlin-Dahlem.
Direktoren der Kaiser-Wilhelm-Institute in Berlin-Dahlem und Düsseldorf.
Generaldirektor der Preußischen Staatsbibliothek.
Generaldirektor der staatlichen Museen in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten.

Gruppe III.

28 000 Mark jährlich.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Oberberghauptmann.

Staatsschuldenverwaltung.

Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerialdirektor.

Landeswasseramt.

Präsident des Landeswasseramts.

Finanzministerium.

Ministerialdirektoren.
Oberpräsidenten.
Ministerialdirektoren als Bevollmächtigte zum Reichsrat.

Bauverwaltung.

Ministerialdirektoren.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerialdirektoren.

Justizverwaltung.

Ministerialdirektoren.
Präsident der Justizprüfungskommission.
Kammergerichtspräsident.
Oberlandesgerichtspräsidenten.

Ministerium des Innern.

Ministerialdirektoren.
Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Präsident des Oberlandeskulturamts.
Ministerialdirektoren, Oberlandforstmeister, Oberlandstallmeister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerialdirektoren.
Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerialdirektoren.

Gruppe IV.

38 000 Mark jährlich.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Oberrechnungskammer.

Chefpräsident.

Finanzministerium.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Bauverwaltung.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Justizverwaltung.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium des Innern.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Gruppe V.

50 000 Mark jährlich.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Präsident der Preußischen Staatsregierung.

Finanzministerium.

Minister.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Minister.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Minister.

Justizministerium.

Minister.

Ministerium des Innern.

Minister.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Minister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Minister.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Minister.

Abschnitt II.

Gehälter für die Beamten des Landtags.

Gruppe 3.

4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 500 — 6 700 — 6 900 Mark jährlich

Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener und Pförtner).

Gruppe 4.

5 000 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 500 — 6 800 — 7 100 — 7 300 — 7 500 Mark jährlich

Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener und Pförtner) *).

Gruppe 5.

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 300 — 7 600 — 7 900 — 8 100 Mark jährlich.
Maschinenmeister (zweiter Maschinenmeister).

Gruppe 6.

5 800 — 6 300 — 6 800 — 7 300 — 7 700 — 8 100 — 8 300 — 8 500 — 8 700 Mark jährlich.
Verwaltungssekretäre (bisher Hausinspektoren).

Gruppe 7.

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 Mark jährlich.
Bibliothekssekretärinnen.
Verwaltungsobersekretäre (bisher Kanzleisekretäre und Botenmeister).
Maschinenbetriebsleiter (erster Maschinenmeister).

Gruppe 8.

6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 Mark jährlich.
Bibliothekssekretärinnen [illegible]).

Gruppe 10.

8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 Mark jährlich.
Kanzleivorsteher (bisher Kanzleiinspektor).

Gruppe 11.

9700 — 10 700 — 11 700 — 12500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 Mark jährlich.
Kalkulatoren, Ingenieur, Zweiter Vorsteher und Beamte des stenographischen Büros.
Bibliothekar.

Gruppe 12.

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 Mark jährlich.
Direktor der Bibliothek des Landtags.
Erster Vorsteher des stenographischen Büros.

Gruppe 13.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 20 000 — 22 000 Mark jährlich.
Direktor beim Landtage.

Abschnitt III.

Gehälter für die Hofbeamten

[zum Teil künftig wegfallend].

1. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe 1.

4 000 — 4 300 — 4 600 — 4 900 — 5 200 — 5 500 — 5 700 — 5 900 — 6 000 Mark jährlich.
Schloßaufseherinnen (bisher Schloßdienerinnen).

Gruppe 2.

4 300 — 4 700 — 5 000 — 5 300 — 5 600 — 5 800 — 6 000 — 6 200 — 6 400 Mark jährlich.

Amtsgehilfen (bisher Amts-, Kanzlei-, Kassen- und Bibliotheksdiener, Bauboten, Geheime Kanzleidiener) beim Oberhofmarschallamt.
Wachtmänner (bisher Wächter).
Pförtner[1]).
Überfahrer.
Gebäudeaufseher.
Schloßaufseher (bisher teilweise Schloßdiener)[2]).
Oktogonaufseher in Wilhelmshöhe.
Kutscher.
Vorreiter.
Reitknechte.
Torwärter.
Hofwärter.
Telephonisten.
Futterwärter.
Kammerwärter.
Mausoleumsaufseher[3]).

---

[1]) Die am 1. April 1920 im Amt befindlich gewesenen Pförtner, soweit sie Portiers 1. Klasse waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 4.
[2]) Die am 1. April 1920 im Amt befindlich gewesenen Schloßaufseher erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3.
[3]) Die am 1. April 1920 im Amt befindlich gewesenen Mausoleumsaufseher in Charlottenburg erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3.

Gruppe 3.

4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 500 — 6 700 — 6 900 Mark jährlich.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) beim Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.
Schloßaufseher (bisher Schloßdiener) ●).
Parkaufseher.
Parkaufseher und Brunnenwärter in Wilhelmshöhe.
Maschinisten.
Fähraufseher.
Fontänenwärter.
Schirrmeister in Babelsberg.
Kastellan des Schauspielhauses Potsdam.
Monteure.
Wagenhälter.
Wagenführer.
Wagenbegleiter.
Lackierer.
Baupoliere (Bauhandwerker) beim Obermarstallamt.
Beschlagschmiede.
Oberkutscher (bisher Kutscher u. a.) beim Obermarstallamt.

Gruppe 4.

5 000 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 500 — 6 800 — 7 100 — 7 300 — 7 500 Mark jährlich.

Botenmeister } beim Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.
Kastellan }

Schloßvögte (bisher Schloßaufseher in Kastellanstellen).
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten, teilweise Botenmeister)[1]).
Obermaschinisten und erste Monteure.
Wagen-, Sattel- und Futtermeister.
Gartenobergehilfen.
Weißzeugaufseherinnen.

[1]) Die am 1. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 5, die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Anwärter auf Stellen für Kanzleiassistenten gelten bei Bemessung ihrer Dienstbezüge als Stellenanwärter der Gruppe 5.

Gruppe 5.

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 300 — 7 600 — 7 900 — 8 100 Mark jährlich.

Schloßverwalter[1]) (bisher Schloßkastellane).
Schloß- und Gartenverwalter in Niederschönhausen.
Obergärtner ohne Revier.
Maschinenmeister.
Bauleitende Monteure (bisher erste Monteure).
Bauwarte (bisher Schloßpolier, Baupolier).
Materialienverwalter bei der Schloßbaukommission.
Kanzleisekretäre bei dem Obermarstallamt.
Kanzleisekretär (bisher auch Kanzleisekretär und Botenmeister) beim Oberhofmarschallamt.
Inspektor beim Hohenzollernmuseum.
Oberwagenführer.
Wagenmeister als Kammerverwalter.
Wagenmeister ●), Sattelmeister ●).
Silberverwalter, Livreekammerverwalter.
Kellerschreiber beim Oberhofmarschallamt.
Schiffsmaschinist in Potsdam.

[1]) Die am 1. April 1920 im Amt befindlich gewesenen Schloßverwalter (bisher Oberkastellane, ein Schloßkastellan) des vormals Königlichen Palais Unter den Linden, der Schlösser Wilhelmshöhe, Babelsberg, Sanssouci, der Stadtschlösser Charlottenburg und Hannover erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 6.

Gruppe 6.

5 800 — 6 300 — 6 800 — 7 300 — 7 700 — 8 100 — 8 300 — 8 500 — 8 700 Mark jährlich.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) beim Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.
Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) beim Oberhofmarschallamt.
Kanzleisekretär und Registrator beim Obermarstallamt.
Schloßinspektoren (bisher Oberkastellane) beim Alten Schloß in Berlin und Neuen Palais in Potsdam.
Oberhoffurier bei dem Oberhofmarschallamt.
Oberwagenführer in gehobenen Stellen.
Förster.
Oberbauwarte (bisher Schloßpoliere) in Berlin und Wilhelmshöhe.
Obergärtner mit Revier.
Oberschirrmeister bei der Gartenintendantur.
Obermonteur als Betriebsleiter.

Gruppe 7.

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 Mark jährlich.

Ministerial-Kanzleiinspektor (bisher Geh. Kanzleiinspektor) beim Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.
Oberhofmarschallamtssekretäre[1]).
Expedierende Sekretäre und Kalkulatoren[1]) beim Obermarstallamt.
Gartenintendantursekretäre[1]).
Wildmeister.
Bauobersekretäre[1]) (bisher Technische Sekretäre).
Obermaschinenmeister.

[1]) Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 8, sobald sie in ihrer Stelle oder in Gruppe 7 eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben.

Gruppe 8.

6 800 — 7400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 Mark jährlich.

Garteninspektoren (bisher Hofgärtner).
Bauobersekretär (bisher Technischer Sekretär) als Bürovorsteher.
Oberhofmarschallamtssekretäre ●).
Expedierende Sekretäre und Kalkulatoren ●) beim Obermarstallamt.
Gartenintendantursekretäre ●).
Bauobersekretäre (bisher Technische Sekretäre) ●).

Gruppe 9.

7 600 — 8 300 — 9 000 — 9 600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 Mark jährlich.

Oberprovisor.
Gartenoberinspektoren (bisher Hofgärtner und Oberhofgärtner mit großem Revier).

Gruppe 10.

8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 Mark jährlich.

Ministerialsekretäre (bisher Geh. exped. Sekretäre und Kalkulatoren) beim Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.
Hofstaatssekretäre beim Oberhofmarschallamt und bei der Gartenintendantur.
Bürovorsteher und Obersekretäre (bisher Rendant und exped. Sekretär) beim Obermarstallamt.
Hofapotheker.
Bibliothekar[1]).
Hofärzte[2]).

[1]) Der am 1. April 1920 im Amt befindlich gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 11.
[2]) Die Hofärzte erhalten 65 v. H. der Grundgehaltssätze der Gruppe 10.

Gruppe 11.

9 700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 Mark jährlich.

Bauräte (darunter bisher ein Bauinspektor).
Ministerialsekretäre (bisher Geh. exped. Sekretäre und Kalkulatoren) ●) beim Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.
Hofstaatssekretäre ●) beim Oberhofmarschallamt und bei der Gartenintendantur.
Bürovorsteher und Obersekretär (bisher Rendant und expedierender Sekretär) ●) beim Obermarstallamt.

Gruppe 12.

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 Mark jährlich.

Hofgartendirektor.
Direktor des Hohenzollernmuseums [1]).
Hausarchivare.
Oberbauräte (bisher Bauräte).

[1]) Der am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 13.

Gruppe 13.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 20 000 — 22 000 Mark jährlich.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte) im Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.
Direktor im Oberhofmarschallamt.
Direktor der Schloßbaukommission.

2. Einzelgehälter.

Gruppe II.

25 000 Mark jährlich.

Hofmarschall im Oberhofmarschallamt.

Gruppe III.

28 000 Mark jährlich.

Ministerialdirektor im Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.

Gruppe V.

50 000 Mark jährlich.

Minister des vormaligen Königlichen Hauses.

Abschnitt IV.

a. Gehälter für die Beamten der Preußischen Staatsbank.

1. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe 3.

4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 500 — 6 700 — 6 900 Mark jährlich.

Amtsgehilfen (bisher Pförtner und Kastellane).

Gruppe 4.

5 000 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 500 — 6 800 — 7 100 — 7 300 — 7 500 Mark jährlich.

Geldzähler (bisher Geh. Kassen- und Kanzleidiener).
Hausinspektor, Botenmeister.

Gruppe 5.

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 300 — 7 600 — 7 900 — 8 100 Mark jährlich.

Obergeldzähler (bisher Zähler).

Gruppe 6.

5 800 — 6 300 — 6 800 — 7 300 — 7 700 — 8 100 — 8 300 — 8 500 — 8 700 Mark jährlich.

Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).

Gruppe 7.

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 Mark jährlich.

Staatsbankobersekretäre (bisher Kassensekretäre).

Gruppe 8.

6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 Mark jährlich.

Staatsbankobersekretäre (bisher Staatsbanksekretäre) in Beförderungsstellen.

Gruppe 10.

8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 Mark jährlich.

Finanzobersekretäre (bisher Kassierer, Buchhalter, Geh. expedierende Sekretäre, Kalkulatoren) und Kanzleidirektor (bisher Kanzleivorsteher).

Gruppe 11.

9 700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 Mark jährlich.

Staatsbankkommissar (bisher Bankinspektor).

Vorsteher des Präsidialbüros, Tresorverwalter und Oberbuchhalter.

Gruppe 12.

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 Mark jährlich.

Oberfinanzräte als ständige Hilfsarbeiter des Direktoriums.

Hauptkassendirektor (bisher Rendant bei der Staatsbank-Hauptkasse).

Direktor (bisher Vorsteher) der Hauptbuchhalterei der Staatsbank.

Gruppe 13.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 20 000 — 22 000 Mark jährlich.

Staatsbankdirektoren (bisher Direktionsmitglieder).

2. Einzelgehalt.

Gruppe III.

28 000 Mark jährlich.

Präsident der Preußischen Staatsbank.

b. Gehälter für die Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

1. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe 3.

4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 500 — 6 700 — 6 900 Mark jährlich.

Amtsgehilfen.

Gruppe 4.

5 000 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 500 — 6 800 — 7 100 — 7 300 — 7 500 Mark jährlich.

Geldzähler (bisher Kassenboten).

Gruppe 5.

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 300 — 7 600 — 7 900 — 8 100 Mark jährlich.

Obergeldzähler (bisher Zähler).

Gruppe 6.

5 800 — 6 300 — 6 800 — 7 300 — 7 700 — 8 100 — 8 300 — 8 500 — 8 700 Mark jährlich.

Kassensekretäre (bisher Kassenassistenten) — künftig wegfallend —.

Gruppe 7.

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 Mark jährlich.

Kassenobersekretäre (bisher Kassensekretäre und Buchhalter).

Gruppe 8.

6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 Mark jährlich.

Kassenobersekretäre (bisher Kassensekretäre und Buchhalter) in Beförderungsstellen.

Gruppe 10.

8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 Mark jährlich.

Finanzobersekretäre (bisher Sekretäre, Kassierer und Buchhalter) als Bürovorsteher.
Ständige Hilfsarbeiter mit besonderer Vorbildung.

Gruppe 11.

9 700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 Mark jährlich.

Erste Kassierer und Assistent des Genossenschaftlichen Bankinspektors.
Abteilungsvorsteher und Vorsteher des Prüfungsbüros.

Gruppe 12.

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 Mark jährlich.

Oberfinanzräte als ständige Hilfsarbeiter des Direktoriums.
Hauptkassendirektor (bisher Ständiger Hilfsarbeiter des Direktoriums).

Gruppe 13.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 20 000 — 22 000 Mark jährlich.

Direktionsmitglieder und Direktionsmitglied als Vertreter des Präsidenten.

2. Einzelgehalt.

Gruppe III.

28 000 Mark jährlich.

Präsident.

Schlußbemerkungen.

A. Aufwandsentschädigungen.

1. Die gesandtschaftlichen Beamten erhalten folgende nichtruhegehaltsfähigen Aufwandsentschädigungen:

bei den Gesandschaften in	die Gesandten ℳ	Legationssekretäre ℳ	Kanzler ℳ	Bürosekretäre ℳ
Dresden	12 000	1 500	1 500	—
München	27 000	1 800	1 500	1 200

jährlich.

2. Es erhalten als nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung:

a) die Landräte je 1 000 Mark, 1 500 oder 2 000 Mark jährlich, nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans;

b) die Regierungspräsidenten je 2 000, 3 000 oder 4 000 Mark jährlich, nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans;

c) der Präsident der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse 5 000 Mark jährlich;

d) die Oberpräsidenten, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, der Präsident des Kammergerichts, der Präsident der Preußischen Staatsbank und der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats je 7 000 Mark jährlich;

e) der Präsident der Preußischen Staatsregierung 18 000 Mark und die Staatsminister je 14 000 Mark jährlich.

Ist ein Staatsminister zugleich der Präsident der Preußischen Staatsregierung, so erhält er neben der Aufwandsentschädigung des Staatsministers auch die Aufwandsentschädigung des Präsidenten.

B. Sondervergütungen.

1. Den nichtvollbesoldeten Kreisärzten und Kreistierärzten können zu ihren Dienstbezügen Zuschüsse aus den dafür im Haushalte vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Diese Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

2. Den in einem Ministerium beschäftigten Beamten können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums Sondervergütungen (Ministerialzulagen) aus den dafür im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Das Staatsministerium bestimmt, welche anderen Behörden im Sinne dieser Vorschrift einem Ministerium gleichzuerachten sind.

3. Den Professoren und sonstigen Lehrkräften an den wissenschaftlichen Hochschulen und den damit zusammenhängenden Anstalten und Instituten, den Leitern und Lehrkräften an den Akademischen Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik in Charlottenburg, der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums und der Kunstschule in Berlin, dem Akademischen Institute für Kirchenmusik in Charlottenburg, den Kunstakademien in Königsberg, Cassel und Düsseldorf, der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau, den Vorstehern der Meisterateliers für bildende Künste und der Meisterschulen für musikalische Komposition in Charlottenburg, den Leitern und Lehrkräften an gewerblichen Unterrichtsanstalten können zur Ergänzung des Grundgehalts oder der Grundvergütung auch fernerhin aus den für die Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Leiter und Lehrkräfte an den genannten Hochschulen und Anstalten im Haushaltsplane vorgesehenen Mitteln besondere ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zuschüsse gewährt werden.

4. Zur Gewährung von ruhegehaltsfähigen und nichtruhegehaltsfähigen Vergütungen für Konzertmeister und Erste Stimmen bei den Staatstheatern werden besondere Mittel durch den Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

C. Nebenbezüge.

1. Bei der Preußischen Staatsbank und der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse können Beamte — für das Rechnungsjahr 1920 nach näherer Bestimmung des Finanzministers — demnächst im Rahmen der dafür im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Mittel nichtruhegehaltsfähige Zuwendungen aus dem Geschäftsgewinn erhalten.

2. Bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung können nach Maßgabe besonderer Bestimmungen aus Mitteln des Haushalts erhalten:

a) aus Kapitel 14 Titel 8 und Kapitel 18 Gewinnanteile:
die Bergräte (bisher Betriebsinspektoren) und Oberbergräte als Direktoren kleiner Werke, als Leiter der Handelsbüros und als Direktoren größerer Werke, die Direktoren der Bernsteinwerke, der Ober- und Unterharzer Berg- und Hüttenwerke sowie die Präsidenten (bisher Vorsitzenden) der Bergwerksdirektionen;

b) aus Kapitel 14 Titel 7 und Kapitel 18 Außerordentliche Zuwendungen:
die mittleren Werksbeamten ohne und mit abgeschlossener Fachschulbildung, die oberen Werksbeamten 2. und 1. Klasse, die Betriebsführer des Gruben- und Maschinenbetriebs auf großen Steinkohlen-, Kali- und Erzbergwerken, die Markscheider, die Bergräte (bisher Betriebsinspektoren), die Oberbergräte als Direktoren kleiner und größerer Werke sowie als Mitglieder, als Leiter der Handelsbüros und als Vertreter der Präsidenten der Bergwerksdirektionen;

c) aus Kapitel 14 Titel 9 und Kapitel 18 Belohnungen:
die mittleren Werksbeamten ohne und mit abgeschlossener Fachschulbildung, die oberen Werksbeamten 2. und 1. Klasse und die Betriebsführer des Gruben- und Maschinenbetriebs auf großen Steinkohlen-, Kali- und Erzbergwerken.

3. Bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung erhalten die Lokomotivführer, Reservelokomotivführer und Lokomotivheizer Nebenbezüge nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

4. Bei der Porzellanmanufaktur können nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Beamte nichtruhegehaltsfähige Gewinnanteile erhalten.

5. Bei der Justizverwaltung erhalten:

a) die als hauptamtliche Mitglieder der Prüfungskommission beschäftigten Oberlandesgerichtsräte einen nichtruhegehaltsfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren;

b) die Kalkulatoren einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplans, für das Rechnungs-

jahr 1920: 15 vom Hundert, jedoch ruhegehaltsfähig nicht mehr als 10 vom Hundert Anteil bis zum Höchstbetrage von 1 200 Mark;

c) die Gerichtsvollzieher einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltsplans, — zum Teil, und zwar für das Rechnungsjahr 1920 mit 15 vom Hundert ruhegehaltsfähig bis höchstens 900 Mark.

6. Bei der Landwirtschaftlichen Verwaltung verbleiben:

a) den nichtvollbesoldeten Kreistierärzten wie bisher die Gebühren aus amtlicher Tätigkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß das hiernach erwachsende Gesamtdiensteinkommen die Bezüge eines Beamten der Gruppe 10 vom gleichen Besoldungsdienstalter nicht übersteigen darf;

b) dem jetzigen Direktor der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau 2 vom Hundert Gewinnanteil (künftig wegfallend) von dem Erlöse der im laufenden Betriebe zum Verkaufe kommenden Erzeugnisse der Anstalt;

c) dem Materialienverwalter bei der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim 2 vom Hundert Gewinnanteil von dem Erlöse aus den Gartenerzeugnissen.

7. Bei der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung werden folgende nichtruhegehaltsfähige Nebenbezüge gewährt:

a) Die Universitätskassenrendanten und Quästoren erhalten wie bisher einen Anteil an den gestundeten Honoraren nach den bisherigen Sätzen in voller Höhe, jedoch mit der Maßgabe, daß der Anteil des Quästors in Göttingen von 15 vom Hundert und derjenige des Quästors in Bonn von 20 vom Hundert auf je 10 vom Hundert herabgesetzt wird, und daß die den Universitätskassenrendanten und Quästoren hieraus zufließende Reineinnahme den Betrag von 1 200 Mark jährlich nicht übersteigen darf.

Die Universitätskassenrendanten und Quästoren erhalten ferner wie bisher einen Anteil an den laufenden Honoraren nach den bisherigen Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihnen hieraus zufließende Gesamteinnahme den Betrag von 800 Mark jährlich nicht übersteigen darf.

Die Universitätskassen- und Quästurkontrolleure sowie der Buchhalter der Universitätskasse und Quästur in Greifswald erhalten ebenfalls wie bisher einen Anteil an den gestundeten und laufenden Honoraren nach den bisherigen Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihnen zufließende Gesamteinnahme den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen darf.

Alle sonstigen den Universitätskassenrendanten und Quästoren und den Universitätskassen- und Quästurkontrolleuren aus diesen Ämtern bisher zufließende Nebeneinnahmen erhalten diese Beamten in Zukunft nicht mehr.

Die durch die vorstehende Neuregelung freiwerdenden Beträge an Gebühren und Nebeneinnahmen fließen der Universitätskasse (Titel Insgemein des Universitätshaushaltsplans) zu. Andererseits sind die sämtlichen von den vorgenannten Beamten bisher getragenen Beiträge zu Gehältern und sonstigen Dienstbezügen des Kassenpersonals sowie die von ihnen bisher getragenen Unkosten von der Universitätskasse zu übernehmen.

b) Die Professoren und die Abteilungsvorsteher an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Direktoren der Forstakademien erhalten die für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonorare bis zu 4 000 Mark ganz, von dem darüber hinausgehenden Betrage bis zu 10 000 Mark jährlich 50 vom Hundert und von dem Jahresbetrag über 10 000 Mark hinaus 20 vom Hundert. An Unterrichtshonorar

und sonstigen aus ihrem akademischen Lehramt herrührenden Nebenbezügen wird den Professoren und den Abteilungsvorstehern eine Mindesteinnahme von 2 000 Mark jährlich gewährleistet. Darüber hinaus bleiben den Professoren die ihnen gemäß den Satzungen und dem Haushaltsplan zufließenden Bezüge gesichert.

Zur Ablösung der Beteiligung der Professoren an den Promotionsgebühren kann eine Erhöhung der Honorar-Abzugsgrenze von 4 000 Mark oder der gewährleisteten Mindesteinnahme von 2 000 Mark durch den Staatshaushalt erfolgen.

Die Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin erhalten eine jährliche Amtsvergütung von 10 000 Mark. Den Rektoren der übrigen wissenschaftlichen Hochschulen wird eine jährliche Amtsvergütung von 6 000 Mark, dem Rektor der Akademie in Braunsberg wird eine solche Vergütung von 3 000 Mark gewährleistet.

Auf die Amtsvergütung werden die für die Rektoren satzungsmäßig eingehenden Gebühren angerechnet.

8. Bei der Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt verbleiben den nichtvollbesoldeten Kreisärzten wie bisher die Gebühren aus amtlicher Tätigkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß das hiernach erwachsende Gesamtdiensteinkommen die Bezüge eines Beamten der Gruppe 10 vom gleichen Besoldungsdienstalter nicht übersteigen darf.

9. Die Reviervorsteher der ehemaligen Hofgartenreviere erhalten einen auf 5 vom Hundert herabgesetzten Gewinnanteil von dem Erlöse der im laufenden Betriebe zum Verkauf kommenden Erzeugnisse ihrer Reviere.

Anlage 2
(§ 4).

Ortszuschlag.

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte:

Bei einem Grundgehalt	in den Orten der Ortsklasse					Durchschnitt
	A	B	C	D	E	
	jährlich					
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
bis 4 900 ℳ	2 000	1 600	1 400	1 200	1 000	1 440
über 4 900 bis 5 700 ℳ	2 500	2 000	1 700	1 450	1 200	1 770
über 5 700 bis 7 000 ℳ	3 000	2 400	2 000	1 700	1 400	2 100
über 7 000 bis 8 100 ℳ	3 500	2 800	2 300	1 950	1 600	2 430
über 8 100 bis 10 500 ℳ	4 000	3 200	2 600	2 200	1 800	2 760
über 10 500 bis 12 500 ℳ	4 500	3 600	2 900	2 450	2 000	3 090
über 12 500 ℳ	5 000	4 000	3 200	2 700	2 200	3 420

Anlage 3
(§ 11).

Nachweisung der Dienstbezüge
für die nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

1. Es betragen die Grundvergütungssätze vom Beginn des

	1.	2.	3.	4.	5.
	Anwärterdienstjahres ab				
für Zivilanwärter	70 v. H.	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.
für Militäranwärter	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.	—
	des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gruppe 1 Zivilanwärter	2 800	3 200	3 400	3 600	3 800
Gruppe 1 Militäranwärter	3 200	3 400	3 600	3 800	—
Gruppe 2 Zivilanwärter	3 010	3 440	3 655	3 870	4 085
Gruppe 2 Militäranwärter	3 440	3 655	3 870	4 085	—
Gruppe 3 Zivilanwärter	3 220	3 680	3 910	4 140	4 370
Gruppe 3 Militäranwärter	3 680	3 910	4 140	4 370	—
Gruppe 4 Zivilanwärter	3 500	4 000	4 250	4 500	4 750
Gruppe 4 Militäranwärter	4 000	4 250	4 500	4 750	—
Gruppe 5 Zivilanwärter	3 780	4 320	4 590	4 860	5 130
Gruppe 5 Militäranwärter	4 320	4 590	4 860	5 130	—
Gruppe 6 Zivilanwärter	4 060	4 640	4 930	5 220	5 510
Gruppe 6 Militäranwärter	4 640	4 930	5 220	5 510	—
Gruppe 7 Zivilanwärter	4 340	4 960	5 270	5 580	5 890
Gruppe 7 Militäranwärter	4 960	5 270	5 580	5 890	—
Gruppe 8	4 760	5 440	5 780	6 120	6 460
Gruppe 9	5 320	6 080	6 460	6 840	7 220
Gruppe 10	5 880	6 720	7 140	7 560	7 980

2. Stellenanwärtern, die bereits eine planmäßige Stelle bekleidet haben, kann zur Vermeidung von Härten das zuletzt bezogene Diensteinkommen ihrer planmäßigen Stelle (Grundgehalt und Ortszuschlag, letzterer jedoch nach dem Satze des neuen dienstlichen Wohnsitzes berechnet) bis zum Aufsteigen in der Grundvergütung nach Maßgabe des Abs. 1 oder bis zur planmäßigen Anstellung in der neuen Stelle als Grundvergütung und Ortszuschlag gewährt werden.

3. Die Anwärter auf Stellen für Unterwachtmeister der Gruppe 2 bei der der Verwaltung des Innern unterstehenden uniformierten und bewaffneten Schutzpolizei erhalten bis zu ihrer planmäßigen Anstellung eine Grundvergütung von 4 085 ℳ; die Anwärter auf Stellen von Polizeileutnants erhalten die für Militäranwärter geltenden Grundvergütungssätze der Gruppe 5.

4. Die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten die Grundvergütung der Stellenanwärter nach Gruppe 10 und von Vollendung des fünften Dienstjahres an eine Grundvergütung, die in ihrer Höhe den Grundgehaltssätzen der planmäßigen Beamten in Gruppe 10 entspricht.

Den wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen werden gleichgestellt:

im Bereiche der Bergverwaltung

die Assistenten bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin;

im Bereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung

die Assistenten bei den landwirtschaftlichen höheren Lehranstalten (Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau und Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim),
die Prosektoren, Apotheker und Oberassistenten an den Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover,
die wissenschaftlich-technischen Hilfslehrer und die wissenschaftlich-technischen Hilfskräfte bei den Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W. (bisher bei dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Landwirtschaft in Bromberg),
die Assistenten am Institut für Binnenfischerei am Müggelsee;

im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

die außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren (künftig wegfallend),
die Lektoren für Sprachen und Künste mit planmäßiger Vergütung bei den Universitäten,
die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei den Technischen Hochschulen,
die Apotheker bei den Klinischen Anstalten in Breslau und dem Charitékrankenhaus in Berlin,
die wissenschaftlichen Mitglieder und Assistenten beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.,
der Assistent an der Biologischen Anstalt auf Helgoland;

im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt

die Assistenten beim Institut für Infektionskrankheiten »Robert Koch« in Berlin und bei den Hygienischen Instituten in Beuthen, Saarbrücken und dem Ersatzinstitut für Posen und den Medizinaluntersuchungsämtern,
die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bei der Landesanstalt für Wasserhygiene in Berlin-Dahlem.

5. Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichnet sind, erhalten die Grundvergütung um 10 v. H. gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung der Grundvergütung ohne Einfluß.

6. Beim Übertrit eines Stellenanwärters aus einer Gruppe in eine andere ist § 3 Abs. 5 des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Schlußbemerkungen.

1. Die am 1. April 1920 im Dienst befindlichen Landjägeranwärter und Hilfspolizeiwachtmeister bei der Schutzmannschaft erhalten, soweit es ihnen in den bisherigen Anstellungsbedingungen ausdrücklich zugesagt ist, die Bezüge der planmäßigen Beamten.

2. Die Sätze für Militäranwärter gelten auch für die Anwärter in der Landjägerei und für die Hilfspolizeiwachtmeister in der Schutzmannschaft, soweit sie mindestens vier Jahre beim Militär gedient haben.

3. Die nichtplanmäßigen Gerichtsvollzieher erhalten einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltsplans.

4. Die nichtplanmäßigen Amtsgerichtskalkulatoren erhalten einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplans, für das Rechnungsjahr 1920: 15 v. H.

5. Die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei den Technischen Hochschulen beziehen neben ihrer Grundvergütung einen Anteil bis zur Höhe von jährlich 4 500 ℳ an den Unterrichtsgebühren des Professors, dem sie zugewiesen sind, insoweit der Gesamtbetrag dieser Gebühren zur Deckung der Ausgabe außer dem Gebührenanteil des Professors ausreicht.

6. Den außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren und den gegen planmäßige Vergütung angestellten Lektoren für Sprache und Künste bei den Universitäten verbleiben die zu C 7 b Abs. 1 der Schlußbemerkungen zur Besoldungsordnung genannten Bezüge unverkürzt

---

(Nr. 12051.) Gesetz über die Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Beamten (Beamten-Altruhegehaltsgesetz) Vom 17. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Ruhegehalt und Wartegeld.

Das Ruhegehalt und das Wartegeld der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten ist für die Zeit vom 1. April 1920 ab auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 2.

Witwen- und Waisengeld.

Das Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen der im § 1 dieses Gesetzes genannten und der vor dem 1. April 1920 im Amte verstorbenen Beamten ist für die Zeit vom 1. April 1920 an auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 3.

Versorgungszuschlag.

(1) Der im § 23 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Versorgungszuschlag tritt in gleicher Weise zu den auf Grund dieses Gesetzes gewährten Ruhegehältern, Wartegeldern und Witwengeldern hinzu.

(2) Maßgebend ist für die Berechnung dieses Versorgungszuschlags dasjenige Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlagdurchschnitt besteht, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 4.

Kinderbeihilfen.

(1) Die im § 17 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird für die Zeit vom 1. April 1920 an in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen auch den im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Beamten sowie für die Kinder der vor dem 1. April 1920 im Amte oder im Ruhestande verstorbenen Beamten gewährt.

(2) § 24 Abs. 2 und 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Anrechnung der nach Versetzung in den Ruhestand geleisteten Staatsdienstzeit.

Beamten, die nach ihrer Versetzung in den Ruhestand in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 als Beamte im unmittelbaren Staatsdienste verwendet worden sind, ist der Zeitraum ihrer Verwendung zu ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen. Hat die Verwendung ununterbrochen mindestens 60 Tage gedauert, so wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit auch dann

um ein Jahr erhöht, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist. Das Ruhegehalt dieser Beamten sowie das Witwen- und Waisengeld ihrer Hinterbliebenen ist mit Wirkung für die Zeit vom 1. April 1920 ab neu festzusetzen, mit der Maßgabe, daß eine Steigerung über die bei 40 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit zu gewährenden Bezüge hinaus nicht stattfindet.

§ 6.

Ergänzung der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge.

Bei den zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten, danach jedoch im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95) wiederangestellten oder -beschäftigten Beamten gilt als früheres Diensteinkommen im Sinne der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge dasjenige Einkommen, das ausschließlich Ausgleichszuschlag sich ergeben hätte, wenn der Beamte in der zur Zeit seiner früheren Zurruhesetzung bekleideten Stelle nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetze besoldet gewesen wäre.

§ 7.

Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen und ihre Hinterbliebenen.

(1) Die zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkte von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen oder in den Ruhestand versetzten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 an dasjenige Diensteinkommen, das sich ergeben hätte, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Entbindung von ihren amtlichen Verpflichtungen oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden worden wären.

(2) Auf die Witwen und Waisen der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkte von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen, in den Ruhestand versetzten oder vor dem 1. April 1920 im Amte verstorbenen Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen finden die Vorschriften des § 22a des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Hinterbliebenenbezüge für die Zeit vom 1. April 1920 an so zu berechnen sind, als ob der Hochschullehrer im Zeitpunkte seiner Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen, seiner Versetzung in den Ruhestand oder seines Todes nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre.

(3) Die zum 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen oder in den Ruhestand versetzten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten denjenigen Ausgleichszuschlag nach § 18

des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, der ihnen zustehen würde, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden worden wären.

(4) Die Witwen der im Abs. 1 bezeichneten und der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten den Versorgungszuschlag, der ihnen zustehen würde, wenn der Hochschullehrer im Zeitpunkte seiner Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen, seiner Versetzung in den Ruhestand oder seines Todes nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre.

§ 8.

Hofbeamte und ihre Hinterbliebenen.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkte dauernd oder einstweilen in den Ruhestand versetzten Hofbeamten, deren Hinterbliebene sowie auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Hofbeamten entsprechende Anwendung, sofern ihnen oder ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden Vorschriften Versorgung bewilligt worden wäre.

(2) Hofbeamte im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen, auf welche die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) Anwendung findet.

(3) § 20 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes findet auch auf die im Abs. 1 genannten Hofbeamten und Hinterbliebenen Anwendung.

§ 9.

Bewertung der zuletzt bekleideten Stelle.

Der Finanzminister bestimmt in Gemeinschaft mit dem beteiligten Fachminister in Zweifelsfällen darüber, welchem Amte der neuen Besoldungsordnung die zuletzt von einem Beamten bekleidete Stelle im Sinne der §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes entspricht.

§ 10.

Besoldungsdienstalter.

Bei der nach den §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes vorzunehmenden Errechnung des Betrags, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach dem am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre, sind die Vorschriften des § 25 Abs. 1 und 5 des Beamten-

Diensteinkommensgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an Stelle des 1. April 1920 der Tag des Ausscheidens aus dem Amte tritt. Über jene Vorschriften hinaus findet in der Regel eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nicht statt.

§ 11.

Aufhebung des Gesetzes vom 7. Mai 1920.

Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 260) wird aufgehoben.

§ 12.

Ausführungsbestimmungen.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 13.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12052.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Notzuschlägen zu den gesetzlichen Kinderbeihilfen und die Gewährung des vollen Ortszuschlags an die nichtplanmäßigen Beamten und Volksschullehrpersonen. Vom 18. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Zu den gesetzlichen Kinderbeihilfen der unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen wird bis zu einer anderweiten Regelung durch den Staats-

haushaltsplan mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab neben dem bisher geltenden Ausgleichszuschlag als weiterer Ausgleichszuschlag ein Notzuschlag gewährt, der beträgt:

in den Orten der Ortsklasse A...... 100 vom Hundert,
» » » » » B...... 75 » »
» » » » » C...... 50 » »
und » » » » Ortsklassen D und E. 25 » »

der Kinderbeihilfe.

Entsprechende Notzuschläge werden zu den Kinderbeihilfen der Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen gewährt.

Für die Höhe des Notzuschlags ist bei den im Amte befindlichen Staatsbeamten und Lehrpersonen der dienstliche Wohnsitz, bei den Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen der Wohnsitz des zum Empfange der Kinderbeihilfe Berechtigten maßgebend.

§ 2.

Von demselben Tage ab bis zu einer anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan erhalten die nichtplanmäßigen Beamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute sowie die auftragsweise vollbeschäftigten und die einstweilen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die nach § 3 Abs. 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 191) und § 3 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 264) nur 80 vom Hundert des vollen Ortszuschlags beziehen, als weiteren Notzuschlag die übrigen 20 vom Hundert des Ortszuschlags und auch hierzu den allgemeinen Ausgleichszuschlag von 50 vom Hundert als Notzuschlag.

Berlin, den 18. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12053). Gesetz über eine Änderung

a) des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920,

b) des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Notzuschlägen zu den gesetzlichen Kinderbeihilfen und zu den Ortszuschlägen der nichtplanmäßigen Beamten und Volksschullehrpersonen, vom 18. Dezember 1920.

Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Besoldungsordnung (Anlage 1 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920) wird folgendermaßen ergänzt:

Es sind einzufügen:

In Abschnitt I. 1 A.

In Gruppe 8: Finanzministerium:

Obersekretäre (bisher Sekretäre) ●) bei den Rentenbanken;

in Gruppe 10: Verwaltung des Innern:

Lektoren beim Literarischen Büro;

in Gruppe 12: Ministerium für Volkswohlfahrt:

Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungs- und Bauräte) beim Wohnungs- und Siedlungswesen in Sonderstellungen.

In Abschnitt III. 1.

In Gruppe 3:

Amtsgehilfen (bisher Amts-, Kanzlei-, Kassen- und Bibliotheksdiener, Bauboten, Geheime Kanzleidiener) ●) beim Oberhofmarschallamt;

in Gruppe 4:

Hofjäger,

Küfer;

in Gruppe 6:

Hofdekorateure,

Garderobenintendant;

in Gruppe 7:

Ministerialkanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) ●) beim Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses,

Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) ●) beim Oberhofmarschallamt;

in Gruppe 8:

Kellermeister.

§ 2.

§ 1 tritt gleichzeitig mit dem Beamten-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 in Kraft.

§ 3.

§ 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1920 über die Gewährung von Notzuschlägen zu den gesetzlichen Kinderbeihilfen und zu den Ortszuschlägen der nichtplanmäßigen Beamten und Volksschullehrpersonen erhält folgende Fassung:

Von demselben Tage ab bis zu einer anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan erhalten die nichtplanmäßigen Beamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute sowie die auftragsweise vollbeschäftigten und die einstweilen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetz und nach dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz nur 80 vom Hundert des vollen Ortszuschlags beziehen, als weiteren Notzuschlag die übrigen 20 vom Hundert des Ortszuschlags und auch hierzu den allgemeinen Ausgleichszuschlag von 50 vom Hundert als Notzuschlag.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12054.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Neisse. Vom 13. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Ober Neuland wird mit dem 1. Januar 1921 von dem Landkreise Neisse abgetrennt und unter den der Begründung zu dem Entwurf

dieses Gesetzes als Anlagen I und II beigefügten, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zu veröffentlichenden Bedingungen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Neisse einverleibt.

Berlin, den 13. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 80 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.